

mitteilungen

Verband Intern

- 125 Pressemitteilung: Kommunen berücksichtigt im Koalitionsvertrag

Recht, Personal, Organisation

- 126 DStGB-Dokumentation „Genossenschaften und Kommunen“
- 127 Tarifforderungen für den öffentlichen Dienst 2018
- 128 Sächsisches OVG zu Status wehrpflichtiger syrischer Flüchtlinge
- 129 Sonderzuschläge für Laufbahngruppe 2 feuerwehrtechnischer Dienst
- 130 Vorschläge für Forschungsaufträge im Brandschutz
- 131 Innovationspreis „IF Star“ für Feuerwehren ausgeschrieben
- 132 Seminar zu Bürgerbeteiligung und Zukunftskommune
- 133 Bundesverwaltungsgerichts-Präsident zu Belastung durch Asyl-Prozesse
- 134 Einigung auf Bundesebene über Familiennachzug von Flüchtlingen
- 135 Erlass zu Rettungsdienst-Fahrzeugen
- 136 Bilanz Asylsuchende und Flüchtlinge bundesweit 2017

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 137 Fast 37 Mrd. Euro staatlicher Überschuss bundesweit 2017
- 138 Besteuerung von Hunden des Typs „Old English Bulldog“
- 139 Bundesrat schlägt Änderungen im EEG vor
- 140 Bruttoinlandsprodukt bundesweit im 4. Quartal 2017 gestiegen
- 141 Erträge der NRW-Gewerbebetriebe 2013
- 142 Zulässigkeit kommunaler Kapitalanlage bei privaten Banken
- 143 Studie zu Elektromobilität und Stromnetzausbau
- 144 Bundesnetzagentur bestätigt Netzentwicklungsplan
- 145 PWC-Studie „Stadtwerke 2030“
- 146 Strom für mehr als eine Million Haushalte aus PV-Anlagen in NRW 2017

Schule, Kultur, Sport

- 147 Verwaltungsgerichtshof Kassel zu Barzahlung des Rundfunkbeitrags
- 148 In jeder dritten NRW-Grundschule mehr als 50 Prozent Zuwandererkinder
- 149 VGH München zu Aschen-Umbettung nach zweijähriger Ruhefrist
- 150 GEW-Studie zu Arbeitszeit von Lehrkräften
- 151 Bertelsmann-Studie zu Lehrer/innenmangel an Grundschulen

Jugend, Soziales, Gesundheit

- 152 Ausgaben für Gesundheit im bundesweiten Vergleich
- 153 Gut ein Viertel der unter Dreijährigen in NRW 2017 in Betreuung
- 154 Mehr Ärztinnen 2016 in NRW-Krankenhäusern

Wirtschaft und Verkehr

- 155 Kongress der Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW 2018
- 156 Start des Förderprogramms „WiFi4EU“
- 157 Studie zu Verbesserung der Verkehrssicherheit
- 158 Konjunkturbericht Nordrhein-Westfalen
- 159 Zweiter Projektaufruf zu innovativen Projekten im Einzelhandel
- 160 Förderbeginn „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“
- 161 Sofortprogramm Elektromobilität NRW erweitert
- 162 EU-Richtlinie mit Quotenregelung für Elektroautos

Bauen und Vergabe

- 163 Allianz für mehr Wohnungsbau in Nordrhein-Westfalen
- 164 Oberverwaltungsgericht Münster zu Frist bei Erschließungsbeiträgen
- 165 Kommunales Aktionsbündnis für mehr Energieeffizienz
- 166 Windenergie-Planung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
- 167 Europaparlament zu Sanierungsquote für kommunale Gebäude

Umwelt, Abfall, Abwasser

- 168 Bericht über Umsetzung der Agenda 2030 auf kommunaler Ebene
- 169 Oberverwaltungsgericht NRW zu Abwasserabgabe
- 170 Verwaltungsgericht Düsseldorf zu Straßenoberflächenentwässerung
- 171 Verwaltungsvorschrift zu Jahresschmutzwassermenge
- 172 Studie zu Hochwasserrisiko und Schutzmaßnahmen
- 173 Kampagne „Let´s Clean Up Europe“ 2018

- 174 Wettbewerb „recyclingpapierfreundlichste Städte, Kreise und Hochschulen“
- 175 Kommunikations- und Beratungshilfe für Privat- und Kommunalwald
- 176 Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken
- 177 Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners
- 178 Verwaltungsgericht Düsseldorf zu Stilllegung von Diesel-Pkw
- 179 Auszeichnung für Jüchen als „Energiesparer NRW“
- 180 Bundeswettbewerb HolzBauPlus 2018 gestartet
- 181 European Energy Award für elf NRW-Kommunen

Verband Intern

125 Pressemitteilung: Kommunen berücksichtigt im Koalitionsvertrag

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD auf Bundesebene zeigt aus Sicht der NRW-Kommunen durchaus hoffnungsvolle Ansätze. Dies betreffe etwa die Kosten für die Integration von Flüchtlingen oder den Ausbau der Bildungsinfrastruktur. „Offenbar haben die Koalitionäre erkannt, dass die massiven Probleme der Kommunen nur mit dauerhafter Hilfe des Bundes gelöst werden können“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebund (StGB) NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Die Aussagen aus dem Koalitionsvertrag zur Flüchtlingspolitik seien aus kommunaler Sicht zu begrüßen. „Eine Begrenzung der Migrationsbewegungen nach Deutschland ist mit Blick auf die Integrationsfähigkeit der Gesellschaft sowie der Städte und Gemeinden dringend erforderlich“, merkte Schneider an. Auch die Bemühungen um ein effizienteres Asylverfahren mit zentralen Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen lägen im kommunalen Interesse. Damit werde einer langjährigen Forderung des Städte- und Gemeindebundes NRW entsprochen, nur diejenigen Flüchtlinge auf die Kommunen zu verteilen, bei denen eine positive Bleibeproggnose besteht.

Zu begrüßen seien zudem die Aussagen zur weiteren Entlastung der Kommunen bei den Flüchtlingskosten und der Integration: „Die Integration bleibt eine Daueraufgabe für die Städte und Gemeinden für die kommenden Jahre und Jahrzehnte.“

Schneider begrüßte die Ankündigung einer Investitionsoffensive für Schulen: „Insbesondere der Bereich der Digitalisierung der Schulen muss jetzt bezüglich der Infrastruktur und der pädagogischen Konzepte vorangebracht werden, damit wir international nicht den Anschluss verlieren.“ Dabei sei positiv, dass der Koalitionsvertrag immer wieder die Gleichwertigkeit ländlicher Räume gegenüber

städtischen Ballungsräumen hervorhebe.

Den geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler/innen sieht der StGB NRW hingegen kritisch. „Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein wichtiges Ziel auch aus kommunaler Sicht. Aber selbst mit einem Zeithorizont bis 2025 bestehen erhebliche Zweifel, ob dieser Rechtsanspruch realisierbar ist“, betonte Schneider. Er verwies auf den bereits heute bestehenden enormen Mangel an Fachkräften und die steigenden Anforderungen an die Qualität der Angebote: „Allein die laufenden Kosten für Betreuung in Schulen und Kitas werden bei mehreren Milliarden Euro jährlich liegen, und dann wird sich sehr bald zeigen, ob der Bund Versprechungen zu Lasten Dritter macht.“

Beim Ausbau der Kinderbetreuung sei zu begrüßen, dass der Bund von 2019 bis 2021 insgesamt 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung stellen wolle. Der für 2019 vorgesehene Ansatz mit bundesweit 500 Mio. Euro falle allerdings eher gering aus, auch wenn in den Folgejahren jeweils eine Verdoppelung des Bundesengagements zu verzeichnen sein wird.

Beim Thema Verkehr sei ausdrücklich zu begrüßen, dass die Mittel für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bis 2021 auf jährlich eine Mrd. Euro erhöht werden sollen. „Die letzte Anpassung der Mittel erfolgte 1996 und war damit dringend überfällig“, so Schneider. Laut Koalitionsvertrag sollen Fahrverbote vermieden und die Luftreinhaltung verbessert werden. „Es geht aber nicht an, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Luftreinhalte-Maßnahmen weitgehend bei den Kommunen liegen soll“, erklärte Schneider. Nach wie vor fehle eine klare Aussage, die Automobilhersteller als Verursacher der Diesel-Problematik stärker in die Pflicht zunehmen.

Zu unterstützen sei das Ziel, bis 2025 den flächendeckenden Ausbau von Gigabit-Datennetzen auf Glasfaserbasis zu schaffen. Auch das Vorhaben, durch gezielte Förderung unterversorgte Gebiete in ländlichen Regionen systematisch auszubauen, sei sinnvoll. Problematisch sei allerdings, den flächendeckenden Zugang zum schnellen Internet für alle Bürgerinnen und Bürger als Rechtsanspruch absichern zu wollen. „Dies kann dazu führen, dass falsche

Anreize gesetzt werden und der marktgetriebene Ausbau zum Erliegen kommt“, warnte Schneider.

Gemeinsam mit der Bau- und Wohnungswirtschaft sowie den Ländern und Kommunen soll das Bündnis für bezahlbares Bauen und Wohnen fortgesetzt werden. Zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums sollen 1,5 Mio. Wohnungen frei finanziert und öffentlich gefördert werden. „Angesichts eines Bedarfs von 400.000 Wohnungen in NRW bis zum Jahr 2020 ist dies richtig und kann zur Deckung des gegenwärtigen Bedarfs beitragen“, sagte Schneider. Insofern sei zu begrüßen, dass der Bund den sozialen Wohnungsbau über das Jahr 2019 hinaus mitfinanzieren wolle - und zwar mit mindestens zwei Mrd. Euro in den Jahren 2020 und 2021. Gut sei auch, dass die Baulandmobilisierung durch steuerliche Maßnahmen verbessert und die Eigentumbildung für Familien durch ein Baukindergeld unterstützt werde.

Was die Kommunal Finanzen betrifft, hob Schneider anerkennend hervor, dass Lösungen für das Problem hoher Altschulden in Kommunen gesucht werden sollen: „Gerade für NRW ist das eine wichtige Botschaft, da viele Städte und Gemeinden angesichts ihrer Schulden einen Anstieg des Zinsniveaus kaum noch verkraften könnten.“ Noch besser wäre allerdings, den Altschuldenabbau zu ergänzen durch weitere Entlastungen im Sozialbereich. „Denn die Sozialausgaben von heute sind die Schulden von morgen“, warnte Schneider.

Az.: H

Mitt. StGB NRW März 2018

Recht, Personal, Organisation

126 DStGB-Dokumentation „Genossenschaften und Kommunen“

Die Neuauflage der DStGB-Dokumentation „Genossenschaften und Kommunen - Erfolgreiche Partnerschaften“ ist jetzt erschienen, die gemeinsam mit dem Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. erarbeitet wurde.

Die Dokumentation zeigt in einer breiten Vielfalt von Praxisbeispielen zahlreiche Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit und Partnerschaften mit Genossenschaften in verschiedenen Bereichen der Daseinsvorsorge wie etwa Kultur- und Freizeitangebote, Soziales und Pflege, Bildung und Familie oder Energie und Mobilität auf - von der Nahversorgung über Pflege und Kinderbetreuung, Flüchtlingshilfe bis hin zur Schaffung medizinischer und sozialer Infrastrukturen sowie digitaler Breitband- und Mobilitätsangebote und moderne Lösungen für die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen für die Bürger.

Die Praxisbeispiele verdeutlichen die genossenschaftlichen Potenziale für die Standortentwicklung und die Nutzung von Synergien durch interkommunale Kooperation. In der Dokumentation finden sich darüber hinaus wichtige praktische und rechtliche Hinweise speziell für Kommunen zur genossenschaftlichen Rechtsform, zur Grün-

Termine des StGB NRW

01.03.2018	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln, Bergisch Gladbach
06.03.2018	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg, Soest
07.03.2018	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold, Bad Lippspringe
13.03.2018	Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz, Düsseldorf
15.03.2018	Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft, Hilden
21.03.2018	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Grevenbroich

Fortbildung des StGB NRW

22.03.2018	Kick-Off-Veranstaltung „Frauen führen Kommunen“, Düsseldorf
17.04.2018	Seminar „Video in der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit“, Düsseldorf

zung einer Genossenschaft einschließlich der Ansprechpartner in den Genossenschaftsverbänden.

Die Dokumentation ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im verbandlichen Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht, Personal und Organisation, Organisation abrufbar.

Az.: 11.2-001

Mitt. StGB NRW März 2018

127 Tarifforderungen für den öffentlichen Dienst 2018

Die Gewerkschaften ver.di, dbb Beamtenbund und Tarifunion, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und der Polizei fordern im Hinblick auf die bevorstehende Tarifrunde des öffentlichen Dienstes von Bund und Kommunen 2018 eine lineare Entgelterhöhung von 6 Prozent für die Beschäftigten, mindestens jedoch 200 Euro im Monat. Ausbildungsvergütungen und Praktikantentgelte sollen um 100 Euro monatlich steigen. Gefordert werden zudem verbindliche Zusagen zur Übernahme Auszubildender. Die Forderungen gelten für 2,1 Millionen Angestellte der Kommunen und 150.000 Beschäftigte des Bundes.

Die Tarifverhandlungen müssen aus kommunaler Sicht mit deutlich mehr Augenmaß geführt werden. Die kommunalen Beschäftigten müssen für ihre gute Arbeit angemessen honoriert werden und an der guten konjunkturellen Lage partizipieren. Dies gilt gerade angesichts des immensen Personal- und Fachkräftebedarfs und neuer Anforderungen durch die Digitalisierung, die eine größere Attraktivität des öffentlichen Dienstes voraussetzen. Die Entgeltforderungen gehen jedoch weit über die finanziellen Spielräume in den Kommunen hinaus. Sie würden die

kommunalen Arbeitgeber mit über 6,5 Mrd. Euro pro Jahr belasten.

Neben den höheren Entgeltforderungen im Bereich der Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten bei einer Laufzeit von zwölf Monaten fordern die Gewerkschaften insbesondere

- die Tarifierung einer Ausbildungsvergütung für betrieblich-schulische Ausbildungsgänge,
- die Erhöhung des Nachtarbeitszuschlags im Krankenhausbereich von 15 auf 20 Prozent,
- eine verbindliche Übernahme der Auszubildenden in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis im erlernten Beruf nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung,
- die Angleichung von Sonderzahlungen wie das Urlaubsgeld im Tarifgebiet Ost an das Westniveau,
- die Zusage, auf regionaler Ebene über ein kostenloses landesweites Nahverkehrsticket zu verhandeln,
- die Verbesserung der Regelungen zur Kostenübernahme des Auszubildenden beim Besuch auswärtiger Berufsschulen,
- die Fortschreibung der Regelungen zur Altersteilzeit.

Der Tarifabschluss soll auch auf Beamte übertragen werden. Die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst von Kommunen und Bund beginnen am 26. Februar 2018 in Potsdam. Weitere Verhandlungstermine sind der 12./13. März 2018 und der 15./16. April 2018.

Weitere Informationen zu aktuellen Beiträgen und Fakten rund um die Tarifverhandlungen 2018 sind auf der Homepage des DStGB unter www.dstgb.de (Rubrik Schwerpunkte / Tarifverhandlungen) abrufbar. Die Informationen werden im Laufe der Tarifverhandlungen regelmäßig aktualisiert.

Bewertung

Aus Sicht des DStGB müssen die Tarifverhandlungen mit deutlich mehr Augenmaß geführt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunen müssen für ihre gute Arbeit - gerade, wenn wir auf die Flüchtlings- und Integrationsarbeit in den letzten zwei Jahren blicken - angemessen honoriert werden und an der guten wirtschaftlichen Lage partizipieren. Der immense Personal- und Fachkräftemangel sowie die neuen Anforderungen der Digitalisierung machen es erforderlich, den öffentlichen Dienst beginnend bei der Ausbildung attraktiver zu machen.

Die Anpassung der Entgelte muss jedoch verhältnismäßig sein. Die Forderungen der Gewerkschaften für die Tarifrunde sind dagegen kaum darstellbar und überfordern die finanziellen Möglichkeiten zahlreicher Städte und Gemeinden.

Die Finanzlage der Kommunen ist nach wie vor angespannt. Die gute konjunkturelle Lage sowie die Zuweisungen von Bund und Ländern an die Kommunen haben in zahlreichen Kommunen merklich zur Verbesserung der Haushaltslage beigetragen. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Ausgabensteigerung - vor allem durch die weiter rasant anwachsenden Sozialausgaben -

die finanzielle Situation in etlichen Städten und Gemeinden weiter stark belastet. Gleichzeitig nehmen neue und personalintensive Aufgaben in den Kommunen deutlich zu.

Die Kommunen sind mit 127,3 Mrd. Euro weiterhin hoch verschuldet. Die Kassenkredite sind mit rund 46,4 Mrd. Euro weiterhin auf einem Rekordhoch. Während es geringverschuldeten Kommunen gelang Schulden abzubauen, mussten hochverschuldete Kommunen häufig weitere zusätzliche Kredite zur Finanzierung aufnehmen. Die Schere zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen nimmt weiter zu.

Unverhältnismäßige Mehrkosten müssten die Kommunen durch die weitere Streichung freiwilliger Leistungen, höhere Gebühren und Steuern ausgleichen. Auch weitere Privatisierungen sind vorprogrammiert. Alle diese Maßnahmen widersprechen den Bürgerinteressen, die die Sicherung der Daseinsvorsorge in kommunaler Hand wünschen.

Auch würden die Bemühungen der Kommunen, zum Abbau der Arbeitsverdichtung Personal neu einzustellen, konterkariert. Kommunen haben bereits enorme Anstrengungen unternommen, um zusätzliches Personal, vor allem im Bereich der Kindertagesbetreuung und Sozialbehörden, zu gewinnen. Diese Entwicklung darf durch die Gewerkschaftsforderungen nicht konterkariert werden. Die Tarifentgelte sind von 2008 bis 2017 um 30 Prozent gestiegen, die Entgelte in der Gesamtwirtschaft nur um 25 Prozent. Bund und Länder sind gefordert, vorhandene strukturelle Defizite in den Kommunen abzubauen und eine dauerhaft aufgabengerechte Finanzausstattung sicherzustellen (Quelle: DStGB Aktuell 0718 vom 16.02.2018).

Az.: 14.3.5

Mitt. StGB NRW März 2018

128 Sächsisches OVG zu Status wehrpflichtiger syrischer Flüchtlinge

Das Sächsische OVG hat am 8. Februar 2018 in mehreren Fällen entschieden, dass Flüchtlinge aus Syrien, die sich durch ihre Flucht als Wehrpflichtige oder Reservisten dem Wehrdienst entzogen haben, Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus haben (Az.: 5 A 714/17.A, 5 A 1234/17.A, 5 A 1237/17.A, 5 A 1245/17.A, 5 A 1246/17.A.).

In den Verfahren hatte das BAMF den Klägern im Hinblick auf den in Syrien herrschenden landesweiten innerstaatlichen bewaffneten Konflikt den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuerkannt. Flüchtlinge erhalten sowohl im Falle der Zuerkennung subsidiären Schutzes als auch im Falle der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit Vorteilen für letztere im Einzelnen. Unterschiede gibt es vor allem hinsichtlich des Familiennachzugs, soweit er Ehegatten und minderjährige ledige Kinder betrifft.

Die Kläger haben gegen die Bescheide des BAMF Klage erhoben mit dem Ziel der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Zur Begründung haben sie vor allem ausgeführt, dass ihnen bei hypothetischer Rückkehr nach Syrien

das Gebiet Forschung ganzheitlich organisieren mit dem Ziel, durch Nutzung der Forschung die Aufgabenwahrnehmung sowohl beim Feuerschutz als auch beim Katastrophenschutz zu verbessern und zu stärken. Dazu sollen die Anregungen der kommunalen und staatlichen Bedarfsträger zusammengeführt und beurteilt werden um sie anschließend den geeigneten Forschungsprogrammen zuzuleiten:

- Brandschutzforschung der Länder (IMK)
- Zivilschutzforschung des Bundesministerium des Innern (BMI /BBK)
- Zivile Sicherheitsforschung des Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
- Forschungsprogramme der Europäischen Union (EU)

Die Städte und Gemeinden sowie die Kreise, die Bezirksregierungen und das Institut der Feuerwehr werden gebeten, als Bedarfsträger Vorschläge für Forschungsaufträge einzureichen. Hierzu muss das für StGB NRW-Mitgliedskommunen im verbandlichen Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo und Service/Fachgebiete/Recht, Personal, Organisation/[Feuerwehr-Rettungswesen](#) abrufbare Formblatt genutzt werden.

Der AFKzV will das Verfahren zeitlich straffen, um die eingereichten Vorschläge im Vorfeld besser abstimmen zu können. Deshalb wird darum gebeten, die Vorschläge bis zum 24.07.2018 mit dem Formblatt zuzusenden. Eine Terminverlängerung ist angesichts des nachfolgenden Verfahrens nicht möglich.

Az.: 15.1.1 Mitt. StGB NRW März 2018

131 Innovationspreis „IF Star“ für Feuerwehren ausgeschrieben

Ab sofort können sich Feuerwehren mit ihren Ideen und Projekten zur Schadenverhütung um den Innovationspreis „IF Star“ bewerben. Mit diesem Preis zeichnen die öffentlichen Versicherer - darunter die Provinzial Versicherungen im Rheinland und in Westfalen - in Kooperation mit dem Deutschen Feuerwehrverband (DFV) alle zwei Jahre besonders innovative Feuerwehren aus.

Bewerben können sich Feuerwehren, die bei einem Einsatz mit Hilfe einer innovativen Technik oder Taktik einen Personen- oder Sachschaden vermieden oder verringert haben. Neue Konzepte zur Schadenverhütung, die noch nicht umgesetzt wurden, können ebenfalls eingereicht werden.

Die drei besten Projekte werden mit Preisgeldern von insgesamt 10.000 Euro honoriert. Bewerbungsschluss ist der 15. Juni 2018. Weitere Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.sicherheitserziehung.de/news-und-aktuelles/detailseite/news/feuerwehren-mit-innovativen-ideen-ge->

[sucht.html?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=c5d49ac7142064999629cd7597a4c35e](https://www.sicherheitserziehung.de/news-und-aktuelles/detailseite/news/feuerwehren-mit-innovativen-ideen-ge-).

Az.: 15.1.1 Mitt. StGB NRW März 2018

132 Seminar zu Bürgerbeteiligung und Zukunftskommune

Am 25. April 2018 findet in Bonn ein weiteres gemeinsames Seminar von Städte- und Gemeindebund NRW sowie Kommunalagentur NRW zum Thema „Bürgerbeteiligung - Zukunftskommune“ statt. Viele nordrhein-westfälische Kommunen haben inzwischen die Bedeutung von Bürgerbeteiligungen erkannt. Im Seminar werden erfolgreiche Partizipationsprozesse aus der kommunalen Praxis vorgestellt.

Finanzielle und personelle Engpässe mögen eine strukturierte Umsetzung erschweren, jedoch gibt es genug Alternativen die Kommune für die Zukunft weiterzuentwickeln. Die Veranstaltung richtet sich an all die Personen in der Verwaltung, die sich mit dem Thema Bürgerbeteiligung beschäftigen/näher beschäftigen wollen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter folgendem Link:

<https://www.kommunalagenturnrw.de/veranstaltungen/261/>.

Az.: 13.0.71-001/001 Mitt. StGB NRW März 2018

133 Bundesverwaltungsgerichts-Präsident zu Belastung durch Asyl-Prozesse

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert, hat anlässlich der 24. Jahresarbeits-tagung Verwaltungsrecht des deutschen Anwaltsinstituts in Leipzig auf die Herausforderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die dramatische Zunahme asylrechtlicher Streitigkeiten hingewiesen. Die Eingangszahlen in Asylsachen bei den 51 Verwaltungsgerichten sind von gut 45.000 im Jahr 2014 auf 400.000 im Jahr 2017 gestiegen und machen dort mittlerweile etwa drei Viertel der Gesamtbelastung aus.

Die Eingangszahlen im Asylbereich überlasten die Gerichte und verlängern die Laufzeiten der Verfahren nicht nur im Asylbereich. Zwar haben die Länder die Zahl der Richterstellen in den vergangenen zwei Jahren erhöht. Allerdings steht der Zunahme an Verfahrenseingängen in diesem Zeitraum um 120 Prozent eine Zunahme an Vollzeitstellen für Richter um lediglich 15 Prozent gegenüber.

Die Verfahrenszahl je Richter hat sich demzufolge von 143 im Jahr 2011 bis heute mehr als verdoppelt. Auch aus kommunaler Sicht muss der Stau bei den Verwaltungsgerichten schnellstmöglich abgebaut werden, um die Asylverfahren zu beschleunigen und Klarheit über die Bleibeperspektive der Asylbewerber zu schaffen.

Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert hält neben der Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung der Verwaltungsgerichte Änderungen des Asylprozessrechts

für dringend geboten. Über die vom Gesetzgeber bereits vorgesehene Sprungrevision in Asylsachen hinaus könnte eine weitere Erleichterung des Rechtsmittelzugangs zur Einheitlichkeit der Rechtsprechung beitragen. Ferner sollte das Zurückverweisungsverbot für die Berufungsgerichte beseitigt werden.

Die 1992 zur Verfahrensbeschleunigung eingeführte Sonderregelung erweist sich zunehmend als kontraproduktiv. Das gilt insbesondere in Fällen, in denen das Verwaltungsgericht ein Asylgesuch nicht individuell geprüft, sondern eine Gruppenverfolgung angenommen hat und das Berufungsgericht das für falsch hält. In diesen Fällen muss die Einzelfallprüfung nachgeholt werden, wofür das Verwaltungsgericht eingerichtet ist, ein Oberverwaltungsgericht aber regelmäßig nicht.

Hier erweist sich das Zurückverweisungsverbot als überaus hinderlich. Schließlich sollte in Erwägung gezogen werden, die Befugnis des Bundesverwaltungsgerichts im Asylprozess in einem gewissen Ausmaß auf tatsächliche Feststellungen zu erstrecken und damit sogenannte „Länderleitentscheidungen“ zu ermöglichen (Quelle: DStGB Aktuell 0518 vom 02.02.2018).

Az.: 16.1.2-005/001

Mitt. StGB NRW März 2018

134 Einigung auf Bundesebene über Familiennachzug von Flüchtlingen

CDU/CSU und SPD haben sich kurz vor der Abstimmung im Bundestag auf eine gemeinsame Regelung über den Familiennachzug für Flüchtlinge mit eingeschränktem Schutzstatus geeinigt. Es bleibt bei einer Aussetzung des Familiennachzugs bis zum 31. Juli 2018. Anschließend soll durch eine Neuregelung der Nachzug auf 1.000 Menschen pro Monat begrenzt werden.

Die bereits existierende Härtefallregelung soll ungeachtet der Kontingentierung auch für die Gruppe der subsidiär Schutzberechtigten greifen. Diese sieht vor, dass aufgrund dringender humanitärer Gründe eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Die Details für die Neuregelung sollen in den kommenden Monaten erarbeitet werden. Die Einigung ist aus kommunaler Sicht ein tragbarer Kompromiss. Ein unbeschränkter Familiennachzug würde die Probleme gerade in den ohnehin bereits belasteten Regionen weiter verstärken und die Aufnahme- und Integrationsfähigkeit der Kommunen übersteigen.

CDU/CSU und die SPD hatten sich bereits in den Sondierungsgesprächen auf wesentliche Eckpunkte des Familiennachzugs geeinigt. Dort einigte man sich auf die Verlängerung der Aussetzung sowie die Kontingentierung. Die Anwendung der Härtefallregelung auf subsidiär Schutzberechtigte wurde dort noch nicht vereinbart. Die Regelung gab es bereits und galt auch für subsidiär Schutzberechtigte. Jetzt wurde jedoch vereinbart, dass nach der Härtefallregelung genehmigte Aufenthaltstitel nicht auf das Kontingent von 1.000 Personen angerechnet werden.

Anhörung im Bundestag

Der Bundestag hat am 29.01.2018 im Hauptausschuss eine Anhörung zu insgesamt vier von den Fraktionen ein-

gebrachten Gesetzesentwürfen und einen Antrag zum Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte durchgeführt. Nach dem Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion (19/439) soll die zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär schutzberechtigte Flüchtlinge, die Mitte März ausläuft, verlängert werden.

In der Vorlage wird auf die bis zum 31. Juli 2018 beabsichtigte Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten verwiesen, mit der ein geordneter und gestaffelter Familiennachzug nur aus humanitären Gründen ermöglicht werden soll. Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung soll die Aussetzung des Familiennachzugs dem Gesetzentwurf zufolge verlängert werden. Dieser Entwurf wurde nunmehr vor dem Hintergrund der Einigung zwischen CDU/CSU und SPD zur Härtefallregelung entsprechend ergänzt und vom Bundestag am 01.02.2018 in der 2./3. Lesung beschlossen.

Nach dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion (19/425) sollte der Nachzug grundsätzlich für weitere zwei Jahre ausgesetzt, aber zugleich für verschiedene Ausnahmefälle wieder zugelassen werden. Die Linke fordert demgegenüber in ihrem Gesetzentwurf (19/241), die derzeitige Warteregulung mit sofortiger Wirkung wieder aufzuheben. Bündnis 90/Die Grünen fordern in ihrem Antrag (19/454) die Bundesregierung auf, keine Initiativen zur Gesetzgebung mit dem Ziel der Verlängerung der Aussetzung zu ergreifen. Die AfD-Fraktion will dagegen den Familiennachzug für subsidiär Geschützte auf Dauer ausschließen. Ihr Gesetzentwurf (19/182) sieht einen völligen Wegfall des gesetzlichen Nachzugsanspruchs für Familienangehörige subsidiär Schutzberechtigter vor.

Die Meinungen der Sachverständigen in der Anhörung gingen weit auseinander. Während von kommunaler Seite - der DStGB war durch Herrn Uwe Lübking, Beigeordneter für Kultur, Sport und Soziales, dort vertreten - die weitere zeitlich begrenzte Aussetzung des Familiennachzugs verbunden mit Anschlussregelung gefordert wurde, lehnte das Deutsche Institut für Menschenrechte, das Kommissariat der Deutschen katholischen Bischöfe sowie die UN-HCR eine weitere Aussetzung grundsätzlich ab.

Professor Kay Hailbronner von der Universität Konstanz hob hervor, dass es keine aus dem Verfassungsrecht, Unions- oder Völkerrecht ableitbaren Gründe für ein generelles Recht auf Gewährung des Familiennachzugs gebe. Professor Daniel Thym von der Universität Konstanz sagte, eine verlängerte Aussetzung des Familiennachzugs sei grundrechtskonform, solange für Härtefälle eine Ausnahme gelte.

Thym verwies zugleich auf die Möglichkeit, unterschiedliche Regelungen zum Familiennachzug für bereits in Deutschland Lebende und für künftige Neuankömmlinge zu treffen. Professor Andreas Zimmermann von der Universität Potsdam verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass eine generelle Versagung des Nachzugs zu subsidiär Geschützten ohne die Möglichkeit einer Einzelfallprüfung völkerrechtlich problematisch schein.

Der Bundestag ist der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses vom 30.01.2018 (19/586) gefolgt und hat

den Gesetzesentwurf der CDU/CSU-Fraktion in der geänderten Fassung nach der Einigung mit der SPD angenommen. Die Gesetzesentwürfe der AfD, FDP und der Linken sowie der Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen wurden abgelehnt.

Aus kommunaler Sicht ist die Einigung über den Familiennachzug subsidiär Schutzberechtigter ein tragbarer Kompromiss. Die Übergangsregelung verschafft den Städten und Gemeinden die dringend notwendige Zeit, um sich auf die Integration konzentrieren zu können. Der Bedarf an Wohnraum, Schul- und Kitaplätzen, Betreuungsangeboten, Sprach- und Integrationskursen sowie des hierfür benötigten Personals ist immens. Das Recht, als Familie zusammenleben zu können, hat einen hohen Stellenwert. Dennoch muss weiter der Grundsatz gelten, dass der Familiennachzug über den 16. März 2018 hinaus ausgesetzt bleibt.

Fiele die Begrenzung des Familiennachzugs komplett weg, würde die Aufnahmekapazität der Städte und Gemeinden durch das Ausmaß der Zuwanderung erneut überschritten und es würde eine weitere Überforderung der Städte und Gemeinden drohen (Quelle: DStGB Aktuell 0518 vom 02.02.2018).

Az.: 16.0.3-002

Mitt. StGB NRW März 2018

135 Erlass zu Rettungsdienst-Fahrzeugen

Die Neufassung des Erlasses „Zulassung und Normung von Fahrzeugen des Rettungsdienstes sowie deren Farbgebung“ vom 09.01.2018 ist am 02.02.2018 im Ministerialblatt unter der Gliederungsnummer 2129 veröffentlicht worden. Im Internet ist dieser abrufbar unter https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vvd_id=16835&ver=8&val=16835&sg=1&menu=0&vvd_back=N.

Az.: 15.2.1

Mitt. StGB NRW März 2018

136 Bilanz Asylsuchende und Flüchtlinge bundesweit 2017

Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière und die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Jutta Cordt haben die Asylzahlen für das Gesamtjahr 2017 vorgestellt. Große Herausforderungen bleiben - für Bund, Länder und vor allem die Kommunen - bestehen, so dass aus kommunaler Sicht von keiner Entwarnung die Rede sein kann. Die Zahl der Asylsuchenden ist 2017 auf 186.644 gesunken. Das aktuelle Niveau ist im europäischen Vergleich jedoch weiterhin besonders hoch.

Das BAMF entschied 2017 über 603.000 Asylanträge, davon wurden 342.000 negativ beschieden. Die meisten Asylsuchenden kamen aus Syrien, Irak und Afghanistan. Die Zahl der Altfälle konnte abgebaut werden. Abschiebungen und freiwillige Rückführungen derjenigen ohne Bleibeperspektive gehen jedoch nur schleppend voran und sind im Vergleich zum Vorjahr sogar rückläufig. 49 Prozent der Asylbewerber gehen gegen die Entscheidung des BAMF vor Gericht.

Insgesamt sind mehr als 300.000 Verfahren anhängig. Wenn man die 1. und 2. Instanz zusammen betrachtet seien rd. 23 Prozent erfolgreich, in 32 Prozent obsiege das BAMF und in 45 Prozent der Fälle würden sich die Verfahren anderweitig erledigen. Die Asyl- und Flüchtlingsbilanz 2017 fiel zusammenfassen wie folgt aus:

- **Asylverfahren:** Das BAMF hat im Jahr 2017 wieder 603.428 Asylentscheidungen, getroffen. 414.000 dieser Entscheidungen betreffen Verfahren von 2016 oder früher. Damit konnte die Anzahl der anhängigen Asylverfahren im Jahr 2017 insgesamt auf 22.429 Altverfahren (Fälle aus den Jahren 2016 und früher) abgebaut werden. Jedem fünften Asylbewerber (124.000 Personen) wurde die Rechtstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention zugesprochen, 16 Prozent erhielten subsidiären Schutz und rund 7 Prozent (40.000 Personen) durften nicht abgeschoben werden. Bei mehr als 232.000 Asylbewerbern lehnten die Behörden den Antrag ab, was rund 40 Prozent der Fälle entspricht. Die Zahl der offenen Verfahren liegt bei 68.000. Laut dem BAMF werde inzwischen im Regelbetrieb durchschnittlich in 2,3 Monaten über einen Asylantrag entschieden. Die größte Gruppe der Asylsuchenden kam wie in den Vorjahren aus Syrien (47.434), dem Irak (21.043), Afghanistan (12.346) und Eritrea (9524). Aus der Türkei kamen rund 8.000 der Asylanträge. 2017 waren rund drei Viertel der Asylbewerber in Deutschland jünger als 30 Jahre und rund zwei Drittel männlich.
- **Abschiebung und Rückführung:** Abschiebungen und freiwillige Rückführungen derjenigen ohne Bleibeperspektive gehen jedoch nur schleppend voran und sind im Vergleich zum Vorjahr sogar rückläufig. Nach Angaben von de Maizière ging die Zahl der Abschiebungen in 2017 gegenüber 2016 um 2000 auf 26.000 zurück.
- **Klagen/Gerichtsprozesse:** Das Verhältnis von zugegangenen Klagen und ablehnenden BAMF-Entscheidungen bewege sich auf dem Niveau der Vorjahre. 49 Prozent der abgelehnten oder als subsidiär Schutzberechtigte eingestufteten Asylbewerber gehen gegen die Entscheidung des BAMF vor Gericht. Wenn man die 1. und 2. Instanz zusammen betrachtet seien rund 23 Prozent erfolgreich, in 32 Prozent obsiege das BAMF und in 45 Prozent der Fälle würden sich die Verfahren erledigen, bevor es zu einer Gerichtsentscheidung kommt. Gründe dafür sind unter anderem, dass die Kläger ihre Anträge zurückziehen oder in ein anderes Land weiterreisen.
- **Integrationskurse:** Die Wartezeiten für Integrationskurse würden durch ein neues Anmeldeverfahren des BAMF in den Ankunftscentren deutlich verringert und liegen derzeit bei rund 9 Wochen. Im neuen Zustueuerungspiloten liegen die Wartezeiten dagegen bei 6,9 Wochen. Nach dem neuen Zustueuerungsmodell hat das BAMF die Möglichkeit, Flüchtlinge entsprechend des Ergebnisses ihres Einstufungstests in konkrete Integrationskurse zu- beziehungsweise verweisen zu können. Kommt ein Kurs nicht innerhalb von sechs Wochen zustande, kann das BAMF steuernd eingreifen

und an einen anderen Kursträger vermitteln. Hierzu kann das BAMF die Durchführung von Einstufungstests durch regional zentralisierte Stellen durchführen lassen. Das Modell wird an mehreren Standorten zunächst modellhaft erprobt. Weitere Informationen sind unter www.bmi.bund.de (Rubrik: Presse) abrufbar.

Anmerkungen

Aus kommunaler Sicht zeigt die Bilanz Licht und Schatten. Während die Beschleunigung der Asylverfahren ausdrücklich zu begrüßen ist, müssen auch die gerichtlichen Verfahren zwingend - bestenfalls durch eine Bündelung der Zuständigkeiten bei den Gerichten - zügiger abgearbeitet, Hindernisse bei den Abschiebungen dringend beseitigt, freiwillige Rückführungen stärker gefördert und die Wartezeiten für Integrationskurse weiter verkürzt werden.

Eine ausführliche DStGB-Positionierung der aktuellen Flüchtlings- und Integrationspolitik des DStGB ist dem Positionspapier zu der Thematik unter www.dstgb.de (Rubrik: Publikationen / Positionspapiere) zu entnehmen. (Quelle: DStGB Aktuell 0318 vom 19.01.2018)

Az.: 10.1.1

Mitt. StGB NRW März 2018

Finanzen und Kommunalwirtschaft

137 Fast 37 Mrd. Euro staatlicher Überschuss bundesweit 2017

Der Finanzierungsüberschuss des Staates - d. h. von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherung - betrug im Jahr 2017 nach aktualisierten Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) 36,6 Milliarden Euro. Das ist absolut gesehen der höchste Überschuss, den der Staat seit der deutschen Wiedervereinigung erzielen konnte. Bezogen auf das Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen (3263,4 Milliarden Euro) ergibt sich daraus für den Staat eine Überschussquote von + 1,1 Prozent.

Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Daten in der Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010, die die Grundlage für die Überwachung der Haushaltslage in den EU-Mitgliedstaaten bilden.

Der Finanzierungsüberschuss ergibt sich aus der Differenz der Einnahmen (1.474,6 Milliarden Euro) und der Ausgaben (1.438,0 Milliarden Euro) des Staates. Bei allen staatlichen Ebenen waren die Einnahmen höher als die Ausgaben. Den höchsten Überschuss im Jahr 2017 realisierten dabei die Länder mit 16,2 Milliarden Euro. Sie konnten damit absolut gesehen ihre finanzielle Situation im Vergleich zu den anderen staatlichen Ebenen am stärksten verbessern. Mit spürbarem Abstand folgen die Sozialversicherungen, die das Jahr 2017 mit einem positiven Saldo von 10,5 Milliarden Euro abschließen konnten.

Auch die Kommunen setzten - bundesweit gesehen - den eingeschlagenen Konsolidierungsweg fort und erzielten im Jahr 2017 einen Überschuss von 8,8 Milliarden Euro. Der Bund erwirtschaftete 2017 einen Finanzierungsüber-

schuss von 1,1 Milliarden Euro, deutlich weniger als im Vorjahr. Der vergleichsweise geringe Überschuss für den Bund dürfte in erster Linie auf die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Unrechtmäßigkeit der Kernbrennstoffsteuer zurückzuführen sein. Hierdurch kam es zu Rückzahlungen an die Energieunternehmen in Höhe von rund 7,3 Milliarden Euro.

Die vollständige Pressemitteilung kann im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden unter <http://www.destatis.de/presseaktuell>.

Az.: 41.12.3-001/001 mu

Mitt. StGB NRW März 2018

138 Besteuerung von Hunden des Typs „Old English Bulldog“

In jüngster Zeit sind vermehrt Fragen zur steuerlichen Behandlung von Hunden des Typs „Old English Bulldog“ zu verzeichnen, die sich einerseits auf den Geltungsumfang der örtlichen Hundesteuersatzungen und andererseits auf eine vermeintlich divergente Rechtsprechungslandschaft beziehen. Mit Blick auf die örtlichen Satzungen stellt sich die Frage, ob entsprechende Hunde als „gefährliche Hunde“ zu behandeln und damit in aller Regel höher zu besteuern sind. Nach der Hundesteuer-Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW gelten als gefährliche Hunde insbesondere Hunde bestimmter aufgelisteter Rassen „sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden“ (§ 2 Abs. 2 S. 2). Die örtlichen Satzungen der Städte und Gemeinden enthalten regelmäßig gleichlautende Formulierungen.

Von diesem Regelungskomplex werden Hunde des Typs „Old English Bulldog“ regelmäßig erfasst, so dass eine Anpassung/Erweiterung der Satzung nicht notwendig wird. Mit Urteil vom 30.03.2017 (Az. 20 K 5754/16) hat das Verwaltungsgericht Köln festgestellt: „Nach den vorgenannten Kriterien handelt es sich bei dem Hund der Klägerin um eine Kreuzung im Sinne des § 10 Abs. 1 LHundG NRW. Dies ergibt sich schon daraus, dass es sich bei Hunden unter der Bezeichnung Old English Bulldog um eine Rückzüchtung aus English Bulldog (50 %) sowie jeweils 1/6 aus Bullmastiff, American Bulldog und Pittbull-Terrier handelt.

Es sind demnach auf jeden Fall zu wenigstens 1/3 Hunde bestimmter Rassen eingekreuzt. Solange demnach der Old English Bulldog nicht als eigenständige Rasse in der Bundesrepublik anerkannt ist, was gegenwärtig nach der zuvorderst maßgeblichen Einschätzung des nationalen Zuchtverbandes, hier des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH), nicht der Fall ist, fällt ein Hund dieser Kategorie entweder unter die Regelung des § 10 LHundG NRW oder - bei deutlichem Hervortreten des Phänotyps des Pittbull Terriers - unter die Regelung des § 3 Abs. 2 LHundG NRW.“ (VG Köln, Urteil vom 30.03.2017 - 20 K 5754/16, Rn. 24)

Dieser Entscheidung folgt auch die Landesregierung in den aktuellen Verwaltungsvorschriften zum Landeshundegesetz (dort unter Ziffer 10). Den bisweilen vorgebrachten und auf (ältere) Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit anderer Bundesländer gestützten Einwand,

der Begriff „Kreuzung“ erfasse nur die erste Generation - also Fälle, in denen ein direktes Elterntier des fraglichen Hundes ein Listenhund sei - (so etwa VG Osnabrück, Urteil vom 29.09.2010 - 6 A 210/09; VG Potsdam, Beschlüsse vom 27.03.2013 - 3 L 76/13 und 3 L 104/13), hat die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich verworfen.

Als Kreuzung im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 1 LHundG NRW „gilt nach dem Wortlaut jede Kreuzung mit einem der in § 10 Satz 1 LHundG NRW genannten Hunde. Maßgeblich ist dabei ein rein biologisch-zoologischer Kreuzungsbegriff, ohne dass es darauf ankommt, in welcher Generation und mit welchem Erbteil das Tier von dem einer Art oder Rasse zuzuordnenden Vorfahren abstammt.“ (VG Köln, Urteil vom 30.03.2017 - 20 K 5754/16, Rn. 17, unter Berufung auf OVG NRW, Urteil vom 17.06.2004 - 14 A 953/02)

Diese Sichtweise vertritt im Übrigen auch das OVG Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 03.08.2015 - OVG 5 S 36.14), womit die oben genannten Entscheidungen des VG Potsdam überholt sein dürften. Dass der im Rahmen örtlicher Hundesteuersatzungen verwendete Kreuzungsbegriff schließlich nicht anders auszulegen ist als derjenige im Rahmen des LHundG NRW, hat das OVG NRW bereits mit Urteil vom 17.06.2004 - 14 A 953/02 - bestätigt (seinerseits bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 22.12.2004 - 10 B 21/04).

Auch wenn das genannte Urteil des VG Köln noch nicht rechtskräftig ist, sind vor dem beschriebenen Hintergrund momentan daher keine Anhaltspunkte ersichtlich, die gegen eine Einstufung einer „Old English Bulldog“ als Gefährhund im Sinne der Hundesteuer sprechen. Die Entscheidung des OVG bleibt gleichwohl abzuwarten. Hinzuweisen ist allenfalls auf Verhältnismäßigkeitserwägungen im Einzelfall: „Ob bei der Anwendung dieses weiten Kreuzungsbegriffs unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten Einschränkungen geboten sein können - etwa bei Nachfahren in der vierten oder fünften Generation ohne jegliche phänotypische Merkmale einer der genannten Rassen -, ist einer abstrakten Klärung nicht zugänglich, sondern gegebenenfalls eine Frage des konkreten, hier jedenfalls nicht in Betracht kommenden, Einzelfalls.“ (VG Köln, Urteil vom 30.03.2017 - 20 K 5754/16, Rn. 23)

Eine Besteuerung der fraglichen Hunde als gefährliche Hunde ist nach diesen Grundsätzen sowohl für Bestandsfälle als auch für Neuanmeldungen möglich. Unter Vertrauensschutzgesichtspunkten ist lediglich davon abzuraten, rückwirkend in bereits abgeschlossene Besteuerungsvorgänge einzugreifen.

Die Darlegungslast dafür, dass ein Hund des Typs „Old English Bulldog“ keine Kreuzung mit Gefährhunden darstellt, trägt nach den vorstehenden Grundsätzen, insbesondere den Feststellungen des VG Köln, zunächst der jeweilige Halter. Grundsätzlich darf die steuererhebende Gemeinde danach von der tatsächlichen Vermutung ausgehen, dass es sich bei einem Hund des Typs „Old English

Bulldog“ um eine entsprechende Kreuzung wie beschrieben handelt, solange der Halter keine Umstände vorträgt, die diese tatsächliche Vermutung erschüttern.

An dieser Stelle bietet sich aber insbesondere auch - im Rahmen der durch das Steuergeheimnis gesetzten Grenzen - eine Rücksprache mit dem zuständigen Ordnungsamt an, das nach Ziffer 10 der Verwaltungsvorschriften zum Landeshundegesetz die Zuordnung zu einer Hunderrasse aufgrund einer Gesamtschau der zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen trifft.

Az.: 41.6.4.4.2-001/001 mu Mitt. StGB NRW März 2018

139 Bundesrat schlägt Änderungen im EEG vor

Bei den drei Ausschreibungsrunden für Windkraftanlagen an Land („onshore“) im Jahr 2017 waren fast ausschließlich Gebote von Bürgerenergiegesellschaften erfolgreich (2.700 MW von 2.800 MW). Anders als andere Bieter können Bürgerenergiegesellschaften auch ohne eine Bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung Gebote abgeben; außerdem verlängert sich in diesen Fällen die Realisierungsfrist von 30 Monaten auf 54 Monate.

Der Gesetzgeber hatte darauf bereits im Juli 2017 mit dem Mieterstromgesetz reagiert und diese Privilegien zu den Gebotsterminen 1. Februar 2018 und 1. Mai 2018 ausgesetzt. Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll diese Regelung bis Mai 2019 nunmehr verlängert werden.

Außerdem schlägt der Bundesrat vor, das Ausschreibungsvolumen zu dem Gebotstermin am 1. August 2018 von 700 MW auf 1.150 MW zu erhöhen. Für diesen Gebotstermin soll die Realisierungsfrist zudem von 30 Monaten auf 21 Monate verkürzt werden. Auch der Gebotstermin am 1. Oktober 2018 soll von 700 MW auf 1.650 MW aufgestockt werden. Die zusätzlich ausgeschriebene Leistung abzüglich der Zuschläge für Bürgerenergiegesellschaften, die endgültig nicht realisiert wurden, soll dann ab dem Jahr 2023 mit jeweils 200 MW pro Gebotstermin von den dann auszuschreibenden Mengen wieder abgezogen werden.

Der Gesetzentwurf wird nun der Bundesregierung zugeleitet, die innerhalb von sechs Wochen Stellung nehmen kann. Anschließend legt sie beide Texte dem Bundestag zur Entscheidung vor.

Da die von einigen wenigen Projektierern dominierten Bürgerenergiegesellschaften einen Großteil der Ausschreibungsmenge im Jahr 2017 gewonnen haben, ist eine Anpassung der bisherigen Regelung dringend erforderlich. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen und weitere Aussetzung der Privilegien, kann nur ein Teilschritt auf dem Weg hin zu einer Reform der Bürgerenergiegesellschaften sein. Dabei muss die lokale Verankerung als Kernelement noch stärker betont werden als heute.

Az.: 28.6.9-002/006 we Mitt. StGB NRW März 2018

Bruttoinlandsprodukt bundesweit im 4. Quartal 2017 gestiegen

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) am 14.02.2018 mitgeteilt hat, bleibt die deutsche Wirtschaft auch zum Jahresende 2017 auf Wachstumskurs. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im vierten Quartal 2017 - preis-, saison- und kalenderbereinigt - um 0,6 Prozent höher als noch im Vorquartal. Die konjunkturelle Lage in Deutschland war damit im Jahr 2017 durch ein stetiges und kräftiges Wirtschaftswachstum gekennzeichnet (+ 0,9 Prozent im ersten Quartal, + 0,6 Prozent im zweiten Quartal und + 0,7 Prozent im dritten Quartal). Für das gesamte Jahr 2017 ergibt sich daraus ein Anstieg von 2,2 Prozent (kalenderbereinigt: + 2,5 Prozent). Das im Januar veröffentlichte vorläufige Jahresergebnis für das BIP wurde damit bestätigt. Die vollständige Pressemitteilung ist im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de/presseaktuell> zu finden.

Az.: 41.0.5-001/001 mu Mitt. StGB NRW März 2018

141 Erträge der NRW-Gewerbebetriebe 2013

Im Jahr 2013 gab es nach Mitteilung von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) 856.800 Gewerbebetriebe (inkl. Betriebsstätten) mit Sitz in Nordrhein-Westfalen - 2,2 Prozent mehr als noch in 2012. Wie IT.NRW als amtliche Statistikstelle des Landes weiter mitteilt, waren die Verluste aus Gewerbebetrieben im Vergleich zum Vorjahr um 16,0 Prozent (auf 29,2 Milliarden Euro) und damit stärker gestiegen als die Gewinne (+2,9 Prozent; 72,5 Milliarden Euro).

Dadurch hat sich der sog. abgerundete Gewerbeertrag für Nordrhein-Westfalen auf 50,5 Milliarden Euro (-9,3 Prozent) verringert. 19,3 Milliarden Euro entfielen dabei auf die „gesondert erfassten Gewerbeerträge“. Darunter bildeten Gewerbeerträge der gewerbsteuerlichen Organgesellschaften den Hauptanteil. Außerdem wurden mit 7,8 Milliarden Euro 1,0 Prozent niedrigere Verlustabzüge als 2012 geltend gemacht. Der Steuermessbetrag stieg um 0,3 Prozent auf 2,2 Milliarden Euro.

Von den 396 Städten und Gemeinden des Landes verzeichnete Köln mit 180,5 Millionen Euro den höchsten Steuermessbetrag. Auf den weiteren Plätzen folgten Düsseldorf (169,3 Millionen Euro) und Monheim am Rhein (78,3 Millionen Euro).

Der Steuermessbetrag stellt eine Rechengröße für die Festsetzung der Gewerbebesteuer dar. Die Steuer wird von Gewerbebetrieben mit einem positiven Steuermessbetrag gezahlt. Diese Steuereinnahmen fließen den Kommunen zu und sind grundsätzlich in der Gemeinde zu entrichten, in der der Betrieb ansässig ist. Hat ein Gewerbebetrieb nur eine Betriebsstätte, wird der zu zahlende Betrag im Rahmen einer Festsetzung ermittelt.

Bei Gewerbebetrieben mit mehreren Betriebsstätten findet eine Zerlegung statt. Die Gewerbebesteuerstatistik ordnet die Gewerbebesteuer dem Jahr zu, in dem sie entstanden ist. Aufgrund der Fristen für die Abgabe der Gewerbe-

steuererklärung sowie der Bearbeitungsdauer in den Finanzämtern und bei den statistischen Ämtern weist sie keine hohe Aktualität auf. Die Statistik über die Gewerbebesteuer liefert zudem keine Daten zum Gewerbebesteuerertrag. Letzteres beziffert die Höhe der Gewerbebesteuer in dem Jahr, in dem sie eingenommen wurde.

Informationen zur Ermittlung der Gewerbebesteuerermessbeiträge finden sich im Internet unter: http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2018/pdf/32a_18.pdf. Ergebnisse für Gemeinden, Städte und Kreise finden sich im Internet unter: http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2018/pdf/32b_18.pdf.

Az.: 41.6.2.1-002/002

Mitt. StGB NRW März 2018

142 Zulässigkeit kommunaler Kapitalanlage bei privaten Banken

Am 11.01.2018 ist in der Online-Ausgabe der Fachzeitschrift „Der Neue Kämmerer“ ein Artikel mit dem Titel „Kommunales Anlagenmanagement: Auge um Auge, Zahn um Zahn“ erschienen, der mit der Feststellung beginnt, Kommunen in Nordrhein-Westfalen dürften nach dem Wegfall der Einlagensicherung kein Geld mehr bei privaten Banken anlegen, wie das Land in einem neuen Erlass bestimmt habe.

Im Mittelpunkt steht folgender Passus des Runderlasses des damaligen Ministeriums für Inneres und Kommunales 34 - 48.01.01/16 - 416/12 v. 11.12.2012: „Bei den Kapitalanlagen müssen die möglichen Risiken bekannt, begrenzt und beherrschbar sein. Dieser Maßstab ist auch bei der Einlage von Kapital in private Kreditinstitute, bei denen es nicht durch ein Einlagensicherungssystem geschützt ist oder in Kreditinstitute ohne ein institutsbezogenes Sicherungssystem, anzulegen. Eine diversifizierte Anlagestrategie kann mögliche Risiken begrenzen.“

Alle drei kommunalen Spitzenverbände haben den genannten Passus bislang dahingehend interpretiert, dass die Einlage von kommunalem Kapital in private Kreditinstitute, bei denen es nicht durch ein Einlagensicherungssystem geschützt ist und auch kein institutsbezogenes Sicherungssystem (wie z.B. bei der Sparkassenfinanzgruppe) besteht, nicht generell ausgeschlossen wird.

Auf Bitte der kommunalen Spitzenverbände hat sich nun auch das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung zu der Frage geäußert und die Sichtweise der Kommunalaufsicht wie folgt klargestellt: „[] Die Anlage von Kapital bei privaten Kreditinstituten wird mit dem Erlass nicht ausgeschlossen und ist - bei ausreichender Risikovorsorge - auch künftig grundsätzlich möglich. Dies gilt auch dann, wenn das angelegte Kapital dort nicht durch ein Einlagensicherungssystem geschützt ist.“

Die Anforderung unter Ziffer 2 unseres Runderlasses, wonach bei Kapitalanlagen die möglichen Risiken bekannt, begrenzt und beherrschbar sein müssen, fand sich bereits in der seit 2012 geltenden Fassung des Runderlasses. Sie galt also bereits bisher für Kapitalanlagen jegli-

cher Art und wurde durch die Aktualisierung des Runderlasses nicht verändert.

Die Ergänzung um die beiden sich hieran anschließenden Sätze dient lediglich der Klarstellung aus Anlass der Änderungen des Einlagensicherungssystems. Die neu in den Runderlass aufgenommenen Sätze weisen auf das neue - durch die Änderung im Einlagensicherungssystem entstandene - Risiko hin und machen deutlich, dass dieses Risiko bei der Kapitalanlage sachgerecht berücksichtigt werden muss. Beherrschbar im Sinne des Erlasses sind Risiken, sofern im Rahmen des gesamten Anlageportfolios ausreichende Vorsorge dafür getroffen wird, dass die betroffene Kommune es verkraften kann, wenn sich das Risiko einer einzelnen Anlage realisiert. Dies kann zum Beispiel durch eine entsprechende Diversifizierung der Anlagen geschehen.“

[Schreiben des MHKBG vom 26. Januar 2018 - Aktenzeichen 304 - 48.01.01/16 - 890/18(o)]

Az.: 41.5.3-005/001 ha Mitt. StGB NRW März 2018

143 Studie zu Elektromobilität und Stromnetzausbau

Eine aktuelle Studie der Technischen Universität München und der Managementberatung Oliver Wymans geht der Frage nach, für wie viele Elektroautos das deutsche Niederspannungsnetz ausgelegt ist. Ergebnis ist, dass die Netze spätestens in zehn Jahren nicht mehr in der Lage sein werden, die steigende Anzahl an Elektrofahrzeugen zu bewältigen. Lösungsmöglichkeiten, die dies verhindern, werden in einem Ausbau der Netze und in der Flexibilisierung der Ladevorgänge gesehen.

Für den erforderlichen Netzausbau veranschlagen die Autoren der Studie bis zu 11 Milliarden Euro Investitionskosten. Die Studie unterstützt die Forderung der kommunalen Seite, dass kurzfristig gute Investitionsbedingungen zur Ertüchtigung der Verteilnetze geschaffen werden müssen. Dies muss eine der zentralen energiepolitischen Weichenstellungen einer neuen Bundesregierung sein. Die Studie kann unter www.oliverwymans.de heruntergeladen werden.

Die Autoren identifizieren in ihrer Analyse eine wirtschaftlich attraktive Alternative zum konventionellen Netzausbau: die Flexibilisierung der Ladevorgänge. Die Ladevorgänge von E-Autos sind in der Regel so kurz, dass diese die längste Zeit nachts am Netz angeschlossen sind, ohne aktiv geladen zu werden. Die meisten Ladevorgänge verfügen deshalb über eine zeitliche Flexibilität. Sie müssen nicht unbedingt in dem Moment starten, in dem das Auto an die Steckdose angeschlossen wird.

Vielmehr kann der Ladevorgang auch später in der Nacht beginnen, ohne dass ein Elektroauto-Nutzer am nächsten Tag auf sein vollgeladenes Fahrzeug verzichten muss. Durch die Flexibilisierung könnte die Netzauslastung über einen längeren Zeitraum verteilt werden, sodass es zu keiner Netzüberlastung kommt. Damit könnte die Gefahr eines flächendeckenden Stromausfalls minimiert werden. Für die Umsetzung wäre vor allem eine intelligente Soft-

warelösung notwendig.

Die Studie belegt in deutlicher Weise den dringenden Investitionsbedarf auf der Niederspannungsebene. Die Niederspannungsnetze sind eine Netzebene innerhalb der Verteilnetze, die vielerorts von kommunalen beziehungsweise kommunalgeprägten Netzbetreibern betrieben werden. Auf dieser Netzebene findet zugleich ganz maßgeblich die Energiewende statt. Aktuell sind ca. 90 Prozent der installierten Leistung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen an Verteilernetze angeschlossen. Die Studie belegt, dass neben der Integration der Erneuerbaren Energien zusätzlicher Investitionsbedarf durch E-Mobilität besteht.

Dies muss im Rahmen der Regulierung der Energienetze berücksichtigt werden. Die im Sondierungspapier ausgegebene Zielmarke von 65 Prozent Strom aus Erneuerbaren Energien im Jahr 2030 wird nur bei ausreichenden Investitionen in die Netze zu erreichen sein. Erforderlich ist eine Regulierungspolitik bei den Verteilnetzen, die dies ermöglicht. Die Netze müssen zudem intelligenter werden, um flexible Ladevorgänge zu ermöglichen, damit Erzeugung und Verbrauch besser aufeinander abgestimmt werden können. Dann wird ein so genannter Blackout vermieden. Zudem können durch Flexibilisierung auf dieser Ebene Netzausbaukosten im Gesamtsystem verringert werden.

Az.: 28.6.1-002/014 we Mitt. StGB NRW März 2018

144 Bundesnetzagentur bestätigt Netzentwicklungsplan

Die Bundesnetzagentur hat den Netzentwicklungsplan und den Offshore-Netzentwicklungsplan Strom 2017-2030 bestätigt. Zu den darin enthaltenen Projekten hat sie außerdem einen Umweltbericht veröffentlicht. Alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplan enthalten sind, werden von der BNetzA weiterhin als erforderlich erachtet. Um den Umbau der Energieversorgung zu bewältigen, sei eine zügige Umsetzung der Vorhaben dringend erforderlich. Es wurden weiterhin kurzfristig realisierbare Maßnahmen bestätigt, die Netzengpässen entgegenwirken sollen, bis die großen Nord-Süd-Verbindungen fertiggestellt werden.

Die Bundesnetzagentur hat 96 der 165 von den Übertragungsnetzbetreibern vorgeschlagenen Maßnahmen bestätigt. Der Netzentwicklungsplan Strom 2017-2030 umfasst damit im Vergleich zum geltenden Bundesbedarfsplan knapp 1.000 zusätzliche Trassenkilometer, von denen der Großteil als Verstärkung bereits bestehender Verbindungen geplant ist. Von den Übertragungsnetzbetreibern vorgeschlagen und von der Bundesnetzagentur bestätigt wurden weitere schnell realisierbare Phasenschieber. Dabei handelt es sich um ortsfeste Anlagen, die eine gezieltere Steuerung des elektrischen Lastflusses im Übertragungsnetz erlauben und Netzengpässe verringern können.

Die Bundesnetzagentur schlägt darüber hinaus 16 neue Vorhaben zur Aufnahme in den Bundesbedarfsplan vor. Diese Vorhaben sind unabhängig von zukünftigen Weichenstellungen in jedem Falle notwendig und nachhaltig.

Netztechnisch und mit Blick auf die Umweltauswirkungen sind bei den betroffenen Projekten jeweils verschiedene alternative Lösungen denkbar. Welche der Alternativen vorzugswürdig sind, wird zunächst vom Bundesgesetzgeber im Bundesbedarfsplan entschieden; in einem zweiten Schritt wird der konkrete Trassenverlauf in den Planungsverfahren festgelegt. Die Bundesnetzagentur stellt dem Bundestag die nach heutigem Stand verfügbaren Informationen ergebnisoffen zur Verfügung.

Umweltbericht mit Alternativprüfungen

Zusammen mit der Bestätigung der Netzentwicklungspläne hat die Bundesnetzagentur auch einen überarbeiteten Umweltbericht veröffentlicht. Er beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen der bestätigten Netzausbauprojekte. Der Umweltbericht enthält im Vergleich zu seinen Vorgängern mehr Prüfungen von Alternativen, sowohl zu den Netzentwicklungsplänen als Ganzem als auch zu einzelnen Maßnahmen. Durch den transparenten Vergleich von Alternativen können die Betroffenen vor Ort maßgebliche Unterschiede in den Auswirkungen der Alternativen erkennen und nachvollziehen.

Der Bedarfsermittlung und der Erstellung des Umweltberichts ging eine zehnwöchige Beteiligung der Öffentlichkeit voraus. Im Rahmen dieser Konsultation erhielt die Bundesnetzagentur über 15.000 Stellungnahmen. Sämtliche Stellungnahmen wurden inhaltlich erfasst, ausgewertet und die Argumente auf ihre Bedeutung für die Entscheidungsfindung geprüft. Die Bundesnetzagentur begleitete die Konsultation zudem mit Informationsveranstaltungen in fünf Städten in ganz Deutschland (s. Mitteilungsnotiz Nr. [471/2017](#) v. 21.08.2017).

Netzentwicklungsplan und Bundesbedarfsplan

Die bestätigten Netzentwicklungspläne können nach dem Energiewirtschaftsgesetz als Entwurf eines Bundesbedarfsplans dienen. Mit Erlass des Bundesbedarfsplans stellt der Gesetzgeber für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vorrangigen Bedarf verbindlich fest. Bei seiner Entscheidung dient der Umweltbericht als weitere Erkenntnisquelle. Die vollständigen Dokumente und weitere Informationen zum Netzausbau sind zu finden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Aus kommunaler Sicht geht die Bundesnetzagentur mit dem nun bestätigten Netzentwicklungsplan den richtigen Weg, indem sie die Erforderlichkeit der Ertüchtigung des bestehenden Netzes anerkennt. Nur so können mittel- und langfristig die Kosten für den Redispatch gesenkt werden. Zu begrüßen ist die umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung im Vorfeld der Bedarfsermittlung. Gerade der notwendige Ausbau des Übertragungsnetzes erfordert in besonderem Maße die Akzeptanz der Bevölkerung. Daher gilt es für die potenziell betroffenen Bürger und Gemeinden, ein weiterhin möglichst transparentes Verfahren zu wählen, regelmäßig zu informieren und den Betroffenen auch die Möglichkeit einzuräumen, mit ihrer Ortskunde auf die konkreten Trassenverläufe Einfluss zu nehmen.

Az.: 28.6.12-001/001 we

Mitt. StGB NRW März 2018

Die großen Herausforderungen einer intensiveren Regulierung, der fortschreitenden Digitalisierung und dem stärkeren Wettbewerb sollten die kommunalen Energieversorger mit neuen Kooperationsformen lösen. Dies ist das Ergebnis der von PricewaterhouseCoopers (PWC) mit Unterstützung des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) erstellten und jüngst veröffentlichten Studie „Stadtwerke 2030“.

Für das umfassende Meinungs- und Stimmungsbild wurden Vorstände, Geschäftsführer und andere Topmanager von 300 kommunalen Energieversorgungsunternehmen befragt. Im Fokus standen das aktuelle Marktumfeld sowie strategische Handlungsoptionen. Die Studie ergab, dass die befragten Verantwortlichen in den Stadtwerken die konventionelle Energieerzeugung nicht mehr als aussichtsreiche strategische Option sehen. Dieses Geschäftsfeld wird ihrer Ansicht nach am ehesten von Rückgängen betroffen sein, da hier die Ergebnisse in allen klassischen Wertschöpfungsstufen zunehmend unter Druck geraten. Da Schließungen oder Verkäufe kaum möglich sind, erhoffen mehr als 75 Prozent der Befragten eine staatlich regulierte Lösung für die Netz- und Kraftwerksreserve.

Kritisch wird auch die Entwicklung im Bereich der Netzinfrastruktur bewertet. Aufgrund der notwendigen energiebedingten Investitionen auf der einen Seite und dem politischen Willen, die Strompreise nicht weiter ansteigen zu lassen, erwarten 92 Prozent der Befragten, dass die Netzrenditen durch die Regulierungsbehörden sinken werden.

Reform des Gemeindefirtschaftsrechts

Die Autoren der Studie kommen dabei zu dem Ergebnis, dass neue Geschäftsfelder am besten durch Kooperationen eröffnet werden. Dabei teilen die Partner das Risiko und können vom Wissen des jeweils anderen profitieren. Eine große Hürde seien die verschiedenen rechtlichen Voraussetzungen im Gemeindefirtschaftsrecht der Länder. Hierbei würde es den Stadtwerken und anderen kommunalen Unternehmen deutlich erschwert Kooperationen aufzubauen, während die private Konkurrenz diese Hürden nicht überwinden müsse.

Die Studie gibt einen guten Überblick über die Herausforderungen der kommunalen Energiewirtschaft. Insbesondere illustriert sie sehr gut, welche Herausforderungen mittelbar auf die Kommunen zukommen, wenn sich die Situation für die kommunalen Unternehmen nicht verbessert. So steht laut Studie zu erwarten, dass sowohl die Rückflüsse in die kommunalen Haushalte als auch die Ergebnisbeiträge für die Quersubventionierung von Bädern oder öffentlichem Personennahverkehr zurückgehen.

Daher erscheint es wichtig, den Weg hin zu mehr Kooperation, wie in der Studie vorgeschlagen, zu schaffen und nicht etwa über Zusammenschlüsse und die Schaffung größerer Strukturen nachzudenken. Kleinere und dezentrale Strukturen sind grundsätzlich nicht schlechter oder

ineffizienter als eine große und zentrale. Die Zusammenfassung der Studie ist im Internet abrufbar unter www.pwc.de/stadtwerke2030.

Az.: 28.6.1-002/013 we Mitt. StGB NRW März 2018

146 Strom für mehr als eine Million Haushalte aus PV-Anlagen in NRW 2017

Die in Nordrhein-Westfalen installierten Photovoltaik-Anlagen haben 2017 gut 4,25 Terawattstunden (TWh) Strom produziert. Das entspricht dem durchschnittlichen Jahresstrombedarf von mehr als einer Million Vier-Personen-Haushalten. Insgesamt gibt es in NRW 8,7 Millionen Haushalte.

Ende des vergangenen Jahres waren in NRW PV-Anlagen mit einer Leistung von insgesamt 4,64 Megawattpeak (MWpeak) installiert. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein Zuwachs von mehr als 3,5 Prozent. Pro Quadratkilometer Landesfläche sind damit in NRW rund 136 kWpeak installiert. Nach Datenlage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) gibt es im bevölkerungsstärksten Bundesland eine durchschnittliche Einstrahlung von 916 kWh pro kWpeak und Jahr.

Zwar ist der Zubau von PV-Anlagen in Deutschland in den vergangenen Jahren rückläufig gewesen, aber seit zwei Jahren steigen der Solaranlagenzubau und die Solarstromproduktion wieder an. Der Anteil an der Stromerzeugung in Deutschland aus erneuerbaren Energien lag 2017 bei rund 38 Prozent, die Photovoltaik hat bundesweit einen Anteil von 7,2 Prozent und 2,6 Prozent in NRW. Die in Deutschland installierten PV-Anlagen produzierten insgesamt rund 40 Milliarden Kilowattstunden Strom und deckten damit rechnerisch den Jahresstrombedarf von mehr als 10,5 Millionen Haushalten. Mit der in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2017 installierten PV-Leistung von rund 4.640 MWpeak lag das Bundesland im deutschlandweiten Vergleich an dritter Stelle hinter Bayern und Baden-Württemberg.

Az.: 28.6.9-003/002 we Mitt. StGB NRW März 2018

Schule, Kultur, Sport

147 Verwaltungsgerichtshof Kassel zu Barzahlung des Rundfunkbeitrags

Der hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Kassel hat durch Berufungsurteil vom 13.02.2018 (Aktenzeichen: 10 A 2929/16 und 10 A 116/17) mehrere erstinstanzliche Entscheidungen bestätigt, nach denen kein Recht des Bürgers auf Barzahlung des Rundfunkbeitrags besteht. Nach Auffassung des zur Entscheidung berufenen Senats kann im öffentlichen Abgaberecht grundsätzlich auch eine unbare Zahlungsweise vorgeschrieben werden. Weder dem Europarecht noch dem Bundesbankgesetz lasse sich entnehmen, dass durch die öffentliche Hand in jedem

Fall Barzahlungen zu akzeptieren seien.

Das Urteil des VGH Kassel steht in Einklang mit einer Reihe vorausgegangener Entscheidungen der Instanzgerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Eine höchstrichterliche Klärung durch das Bundesverwaltungsgericht steht allerdings noch aus. Einer der Kläger aus den aktuellen Verfahren hat bereits angekündigt, in Revision gehen zu wollen. Das Urteil des VGH Kassel vom 13.10.2018 wird in den kommenden Tagen veröffentlicht und dann im Volltext über die Suche mittels Aktenzeichen unter folgender Adresse abrufbar sein: <https://goo.gl/qcRa8L>

Az.: 45.0.6-003/006 fa Mitt. StGB NRW März 2018

148 In jeder dritten NRW-Grundschule mehr als 50 Prozent Zuwandererkinder

In mehr als einem Drittel aller Grundschulen in Nordrhein-Westfalen liegt der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund bei über 50 Prozent. In 1032 der 2787 Grundschulen im Land stammt derzeit mindestens jedes zweite Kind aus einer Familie mit Zuwanderungsgeschichte. An 260 Grundschulen liegt der Anteil der Zuwandererkinder sogar zwischen 75 und 90 Prozent. In 56 dieser Schulen werden fast ausschließlich Jungen und Mädchen mit Migrationshintergrund unterrichtet.

Diese Zahlen gehen aus einer Antwort (Drucksache 17/1847) des Landesministeriums für Schule und Bildung (MSB NRW) vom 30.01.2018 auf eine kleine Anfrage (Drucksache 17/1719) des schulpolitischen Sprechers der AfD-Landtagsfraktion, Helmut Seifen, vom 12.01.2018 hervor. Die kleine Anfrage 707 vom 12.01.2018 ist im Volltext unter folgender Internetadresse abrufbar: <https://goo.gl/zQTzcf>. Die Antwort der Landesregierung vom 30.01.2018 ist im Volltext unter folgender Internetadresse abrufbar: <https://goo.gl/Gs4KkF>.

Az.: 42.0.4-002/004 fa Mitt. StGB NRW März 2018

149 VGH München zu Aschen-Umbettung nach zweijähriger Ruhefrist

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) in München hat durch Urteil vom 31.01.2018 (Aktenzeichen: 4 N 17.1197) den abstrakten Normenkontrollantrag einer Bürgerin abgelehnt und damit entschieden, dass eine Regelung in einer kommunalen Friedhofssatzung, die für Urnenbestattungen eine Ruhefrist von lediglich zwei Jahren vorschreibt, mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Nach Ablauf von zwei Jahren dürfe die Urne ohne weiteres in ein anonymes Sammelgrab umgebettet werden.

Die Antragstellerin hatte eingewandt, die zweijährige Ruhefrist sei zu kurz. Sie verstoße sowohl gegen den postmortalen Würdeschutz als auch gegen das gesetzliche Gebot, mit Aschenresten so zu verfahren, dass das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werde. Aschenreste hätten den gleichen Anspruch auf pietätvolle Behandlung und Wahrung der Totenruhe wie erdbestattete Leichen, für die nach der Satzung eine Ruhefrist von zwölf Jahren gelte.

Dieser Ansicht folgte der zur Entscheidung berufene Senat nicht: Bei der Umbettung der Urne werde nicht unmittelbar in die darin befindliche Asche eingegriffen. Insoweit liege ein wesentlicher Unterschied zu Erdbestattungen vor, bei denen im Fall einer Umbettung ein noch nicht abgeschlossener Verwesungsprozess berührt sein könne. Da in Nachbarländern höchst unterschiedliche Regelungen über den Umgang mit Aschenresten bestünden und sich die diesbezüglichen Anschauungen in einem stetigen Wandel befänden, sei nicht feststellbar, dass das Pietätsempfinden der Allgemeinheit der angegriffenen Ruhezeitregelung entgegenstehe.

Das Urteil des VGH München vom 31.01.2018 wird in den kommenden Tagen veröffentlicht und dann im Volltext über die Suche mittels Aktenzeichen unter folgender Adresse abrufbar sein: <https://goo.gl/9mF6FZ>

Az.: 46.3.1-003/002 fa Mitt. StGB NRW März 2018

150 GEW-Studie zu Arbeitszeit von Lehrkräften

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) hat am 29.01.2018 eine Studie der Georg-August-Universität Göttingen veröffentlicht, nach der viele Lehrkräfte in Deutschland „hochmotiviert, aber auch stark belastet“ sind. In dieser sogenannten Metastudie haben die Autoren eine Vergleichsanalyse der Ergebnisse aus 20 Studien aus sechs Jahrzehnten zur Lehrkräftearbeitszeit vorgenommen.

Laut der Studie bewegen sich zwischen 14 und 19 Prozent der Lehrkräfte im Bereich überlanger Arbeitszeiten von mehr als 48 Stunden pro Schulwoche. Das Hauptproblem liege in dem Umstand, dass das Lehrdeputat in den letzten 20 Jahren praktisch nicht gesunken sei, derweil aber vielfältige Aufgaben hinzugekommen seien. Im Ergebnis seien Lehrer gegenüber vergleichbaren Beschäftigten im öffentlichen Dienst im Mittel schlechter gestellt.

Die Studie ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://goo.gl/umU4L1>.

Az.: 42.9-005/001 Mitt. StGB NRW März 2018

151 Bertelsmann-Studie zu Lehrer/innenmangel an Grundschulen

Die Bertelsmann Stiftung hat am 31.01.2018 eine Studie veröffentlicht, nach der bis zum Jahr 2025 allein an Grundschulen bundesweit 35.000 Lehrer fehlen werden. Dem errechneten Bedarf in Höhe von 105.000 Stellenbesetzungen stünden lediglich 70.000 zu erwartende Absolventen gegenüber. Die Autoren empfehlen, verstärkt Anreize für die Teilzeittätigkeit von Lehrern mit eigenen Kindern zu setzen. Zudem müsse mehr Quereinsteigern als bisher der Weg in den Lehrerberuf ermöglicht werden. Auch Pensionären solle die zeitweise Rückkehr in den aktiven Dienst erleichtert werden.

Der StGB NRW geht seit längerem davon aus, dass die amtlichen Prognosen die Entwicklung der Schüler- und Lehrerzahlen derzeit nicht zutreffend vorhersagen. Das Land Nordrhein-Westfalen sollte dringend dafür Sorge

tragen, dass durch die Kultusministerkonferenz (KMK) eine belastbare Handlungsgrundlage geschaffen wird.

Die Studie ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://goo.gl/yeVVKd>.

Az.: 42.9-002/004

Mitt. StGB NRW März 2018

Jugend, Soziales, Gesundheit

152 Ausgaben für Gesundheit im bundesweiten Vergleich

Im Jahr 2015 beliefen sich die Gesundheitsausgaben in Nordrhein-Westfalen auf 74,8 Milliarden Euro. Das waren nicht nur 21,7 Prozent der für diesen Bereich angefallenen Gesamtausgaben, sondern auch die höchsten Ausgaben aller Bundesländer. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, lag NRW damit weit vor den zweit- bzw. drittplatzierten Bayern (53,9 Mrd. Euro) und Baden-Württemberg (44,1 Mrd. Euro). Bei den Pro-Kopf-Gesundheitsausgaben lag NRW 2015 mit 4 213 Euro je Einwohner genau im Bundesdurchschnitt. Die höchsten Ausgaben pro Kopf wurden für Brandenburg (4 483 Euro) und das Saarland (4 391 Euro), die niedrigsten für Hamburg (4 026 Euro) und Bremen (3 794 Euro) ermittelt.

Diese und weitere interessante Ergebnisse zur Gesundheitsökonomie hat die Arbeitsgruppe Gesundheitsökonomische Gesamtrechnungen der Länder (AG GGRdL) zusammengestellt und jetzt erstmals in einer neuen Publikation veröffentlicht. Die Broschüre enthält für alle 16 Bundesländer Deutschlands vergleichende Ergebnisse zur Entwicklung der Gesundheitsökonomie in Jahren von 2008 bis 2015. Neben detaillierten Informationen zum Gesundheitspersonal, zu den Gesundheitsausgaben, zu Wachstums- und Beschäftigungseffekten der Gesundheitswirtschaft stehen auch Informationen zu den Anteilen der verschiedenen Ausgabenträger zur Finanzierung der Gesundheitsausgaben in den einzelnen Ländern zur Verfügung.

Darüber hinaus kann der aktuellen Publikation entnommen werden, welche Bedeutung die Gesundheitswirtschaft in den einzelnen Ländern für Wachstum und Beschäftigung besaß und welche Entwicklung diese im Betrachtungszeitraum genommen hat. Die

Veröffentlichung enthält neben zahlreichen Abbildungen und Karten auch einen umfangreichen Tabellenteil. Unter www.ggrdl.de steht die Broschüre zum kostenlosen Download bereit. Die hier verwendeten Daten zur Gesundheitswirtschaft basieren auf der wirtschaftszweigbezogenen Abgrenzung der Arbeitsgruppe Gesundheitsökonomische Gesamtrechnungen der Länder (AG GGRdL) nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008). (Quelle: IT.NRW)

Az.: 38.0.7-001/001

Mitt. StGB NRW März 2018

153 Gut ein Viertel der unter Dreijährigen in NRW 2017 in Betreuung

Anfang März 2017 nahmen in Nordrhein-Westfalen 562.924 Kinder unter sechs Jahren ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, waren 132.194 dieser Kinder unter drei Jahre alt. Die Betreuungsquote der unter Dreijährigen ist damit im Vergleich zum Vorjahr von 25,7 Prozent auf 26,3 Prozent gestiegen.

Dieser moderate Anstieg der Betreuungsquote der unter Dreijährigen ist - obwohl 9.420 Kinder mehr in dieser Altersgruppe betreut wurden als im Vorjahr - durch den Bevölkerungszuwachs bei den Kleinsten begründet: Im Vergleich zum Vorjahr lebten in Nordrhein-Westfalen 24.494 mehr Kinder unter drei Jahren als ein Jahr zuvor. Höhere Bevölkerungszahlen in dieser Altersgruppe sind bereits seit dem Jahr 2013 zu beobachten, während in den Jahren davor überwiegend Rückgänge zu konstatieren waren.

Die Betreuungsquoten in den einzelnen Altersjahrgängen sind sehr unterschiedlich: 1,4 Prozent der unter Einjährigen waren in Kindertagesbetreuung, bei den Einjährigen waren es 23,6 Prozent und bei den Zweijährigen waren es mehr als die Hälfte (55,3 Prozent). Die Betreuungsdauer der Kleinsten war im Vergleich zu den älteren Kindern kürzer: Für 13,1 Prozent der unter Dreijährigen wurde eine vertraglich vereinbarte Betreuungszeit von mehr als sieben Stunden täglich festgelegt. Dagegen verbrachten 45,7 Prozent der drei bis unter sechsjährigen Kinder täglich mehr als sieben Stunden in Kindertagesbetreuung.

Wie die Statistiker weiter mitteilen, handelt es sich bei den vorliegenden Zahlen um eine rückblickende Stichtagsbetrachtung (1. März 2017), bei der die betreuten Kinder (und nicht die vorhandenen Plätze) ermittelt wurden (ohne Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder Ganztagschule besuchen).
Quelle: IT.NRW

Az.: 35.0.8.1-001/004 Mitt. StGB NRW März 2018

154 Mehr Ärztinnen 2016 in NRW-Krankenhäusern

Ende 2016 waren in den nordrhein-westfälischen Krankenhäusern 41.262 hauptamtliche Ärztinnen und Ärzte sowie 218.229 Personen als nichtärztliches Personal tätig. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, stieg der Anteil des weiblichen, hauptamtlich tätigen ärztlichen Personals im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Prozentpunkte auf 45,4 Prozent. Im Jahr 2006 hatte der Anteil der Ärztinnen noch bei 38,8 Prozent gelegen. Im Vergleich zum Jahr 2006 hat sich die Zahl der Ärztinnen um 58,1 Prozent, die ihrer männlichen Kollegen um 20,3 Prozent erhöht.

Von den 41.262 im Krankenhaus tätigen hauptamtlichen Ärztinnen und Ärzten stand im Jahr 2016 knapp ein Viertel (22,2 Prozent) in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis. 2006 hatte ihr Anteil noch bei 14,6 Prozent gelegen. Während 11,9 Prozent der Ärzte in Teilzeit arbeiteten,

waren es bei den Ärztinnen 34,5 Prozent. 70,7 Prozent aller teilzeitbeschäftigten Ärzte waren weiblich.

79,7 Prozent des nichtärztlichen Personals (218.229 Personen) waren Frauen. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten beim männlichen nichtärztlichen Personal lag bei 20,0 Prozent, beim weiblichen nichtärztlichen Personal bei 54,2 Prozent. 91,4 Prozent aller Teilzeitbeschäftigten beim nichtärztlichen Personal waren Frauen.

Etwa die Hälfte des nichtärztlichen Personals (46,8 Prozent) war 2016 im Pflegedienst tätig. Im medizinisch-technischen Dienst arbeiteten 19,5 Prozent und weitere 13,9 Prozent waren im Wirtschafts-, Versorgungs- und Verwaltungsdienst beschäftigt. Der Anteil des Personals im Funktionsdienst lag bei 13,7 Prozent. 6,1 Prozent waren als sonstiges Personal (z. B. klinisches Hauspersonal, technischer Dienst, Sonderdienste) eingesetzt.

Darüber hinaus waren im Jahr 2016 in den 348 nordrhein-westfälischen Krankenhäusern 504 Belegärztinnen und Belegärzte (einschließlich bei Belegärzten angestellte Ärzte) sowie 300 Zahnärztinnen und Zahnärzte tätig. Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise finden sich im Internet unter:

http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2018/pdf/21_18.pdf (Quelle: IT.NRW).

Az.: 31.1.18-001/001 Mitt. StGB NRW März 2018

Wirtschaft und Verkehr

155 Kongress der Kommunalen Wirtschaftsförderung NRW 2018

Auch in diesem Jahr veranstaltet die Kommunale Wirtschaftsförderung NRW (KW NRW), welche von den kommunalen Spitzenverbänden und dem VWE-Verband getragen wird, einen Kongress zu aktuellen Themen und Fragestellungen der Wirtschafts- und Standortförderung. Der Kongress 2018 wird in diesem Jahr am 17. September 2018 von 10:30 Uhr bis ca. 15:00 Uhr im Rhein-Kreis Neuss stattfinden. Der Kongress 2018 der KW NRW wird unter dem Thema stehen: Digitales NRW - Was ist die Rolle der kommunalen Wirtschaftsförderer?

Zugesagt hat bereits Prof. Dr. Andreas Pinkwart, NRW-Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie. Auch die übrigen Rednerinnen und Redner werden schwerpunktmäßig dem Oberthema der Digitalisierung zuzuordnen sein. Das genaue Programm einschließlich des Veranstaltungsortes wird zeitnah bekanntgegeben.

Az.: 39.5.1-12/001 Mitt. StGB NRW März 2018

156 Start des Förderprogramms „WiFi4EU“

Kostenloser Internetzugang in Parks, auf großen Plätzen, in öffentlichen Gebäuden, Bibliotheken, Gesundheitszentren und Museen überall in Europa - das soll mit WiFi4EU Wirklichkeit werden. Das Bundesministerium für Verkehr

und digitale Infrastruktur hat über den Start des Förderprogramms „WiFi4EU“ informiert. Ein WiFi4EU-Portal ist im Februar 2018 mit dem Start der Registrierungsphase online gegangen.

Antragsberechtigt sind Städte, Kreise, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Bezirke der drei Stadtstaaten. Interessierte Kommunen können durch eine Registrierung Interesse an einer Teilnahme bekunden, die Einreichung der Anträge ist erst nach anschließender Veröffentlichung des Förderaufrufes möglich. Die Dauer der Registrierungsphase bis zum Start des 1. Aufrufs wurde noch nicht konkretisiert. Der 1. Aufruf (15 Mio. €) soll im März 2018 starten, der 2. und 3. Aufruf (insg. 49,55 Mio. €) im 2./3. Quartal 2018 bzw. im 4. Quartal 2018/1. Quartal 2019.

Im dreijährigen Programmzeitraum sollen insgesamt fünf Förderaufrufe durchgeführt werden. Die erfolgreichen Antragsteller werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen Voucher über maximal 15.000 € erhalten. Dieser deckt nur die Kosten für Ausrüstung und Installation (Internet-Zugangspunkte) ab, die Finanzierung der Netzanbindung und die Instandhaltung der Anlagen für mindestens drei Jahre erfolgt durch die antragstellende Kommune.

Weitere Informationen zum Förderprogramm lassen sich online unter dem folgenden Link abrufen:

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/wifi4eu-kostenloses-wlan-fur-alle>.

Az.: 31.5-001/003

Mitt. StGB NRW März 2018

157

Studie zu Verbesserung der Verkehrssicherheit

Die UDV (Unfallforschung der Versicherungen) hat vor einigen Jahren in einem Pilotprojekt am Beispiel der Stadt Münster umfangreiche Empfehlungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erarbeitet, die auch auf andere Kommunen übertragbar sind. Die Ergebnisse wurden 2008 im Bericht „Verbesserung der Verkehrssicherheit in Münster“ veröffentlicht und die erarbeiteten Empfehlungen in das „Verkehrssicherheitsprogramm Münster 2009-2013“ übernommen.

Die empfohlenen Maßnahmen werden neben weiteren Maßnahmen seitdem von der Stadt Münster sukzessive umgesetzt. In einer umfassenden Evaluation (Folgestudie) wurde nun überprüft, ob und in welchem Umfang die umgesetzten Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beigetragen haben und wo die zukünftigen Schwerpunkte in der Verkehrssicherheitsarbeit liegen sollten.

Mit den Ergebnissen aus der Erststudie und der vorliegenden Evaluation liegt eine umfassende Grundlage für die Entwicklung von Maßnahmen und deren Wirkung auf das Unfallgeschehen in der Gesamtstadt Münster und in den Unfallhäufungsstellen vor. Über den Betrachtungsraum von 12 Kalenderjahren hat sich das Unfallgeschehen in Münster zwar kaum verändert, das individuelle Unfallrisiko für die Bevölkerung hat allerdings deutlich reduziert.

Das vordringliche Ziel der Ordnungspartnerschaft „Verkehrsunfallprävention“, Unfälle mit Personenschaden um jährlich 10 Prozent zu reduzieren, konnte zwar nicht erreicht werden. Die Evaluation der umgesetzten Maßnahmen zeigt jedoch deutlich, dass insbesondere dort, wo in den Unfallhäufungsstellen umfangreiche Maßnahmen durchgeführt wurden, das Unfallgeschehen reduziert werden konnte. Die leichte Reduktion des gesamtstädtischen Unfallgeschehens ist sogar zum größten Teil auf diese Maßnahmen zurückzuführen.

Ohne Verbesserungen an den Unfallhäufungen wäre die Unfallbilanz für Münster insgesamt vermutlich deutlich schlechter ausgefallen. Daher ist weiterhin eine konsequente Verkehrssicherheitsarbeit notwendig, die sich an dem konkreten Unfallgeschehen der in Münster bestehenden Unfallhäufungsstellen orientieren sollte.

Generell sollen sich die geplanten Maßnahmen an den Empfehlungen der aktuellen Planungs- und Entwurfsregelwerke orientieren und insbesondere auf die Vermeidung von typischen Knotenpunktunfällen (Abbiege-Unfälle und Einbiegen/Kreuzen-Unfälle) und den Schutz der Risikogruppe der Radfahrer und Fußgänger ausgerichtet werden. Dabei haben sich insbesondere Maßnahmen der Änderung der Signalsteuerung, wie gesicherte Abbiegeströme, Blockschaltungen für Fußgänger und Radfahrer oder die Aufgabe der Nachtschaltung bewährt. Diese Art von Maßnahmen sollten verstärkt flächendeckend umgesetzt werden.

Neben den aus der Studie direkt ableitbaren Empfehlungen sollten möglichst noch vorhandene Dreiecksinseln mit Rechtsabbiegefahrbahnen in die Signalisierung vollständig einbezogen oder zurückgebaut werden. Andere Studien der Unfallforschung der Versicherer legen zudem nahe, den Radverkehr an Kreisverkehren möglichst auf der Fahrbahn im Mischverkehr zu führen.

Zudem besteht auch weiterhin der Bedarf nach gezielten Verkehrssicherheitskampagnen zur Aufklärung und Sensibilisierung für besonders gefährliches Verkehrsverhalten. Der Polizei kommt darüber hinaus eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung der Verkehrsregeln zu.

Weitere Informationen sind im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://udv.de/de/strasse/stadtstrassen/verkehrssicherheit-muenster>.

Az.: 33.1.4-003/001

Mitt. StGB NRW März 2018

158

Konjunkturbericht Nordrhein-Westfalen

Die Konjunktur in Nordrhein-Westfalen hat deutlich Fahrt aufgenommen. Im Jahr 2016 und im ersten Halbjahr 2017 nahm das Bruttoinlandsprodukt (BIP) mit der annähernd gleichen Rate zu wie in Deutschland insgesamt. Die Beschleunigung steht auf breiter Basis, nahezu alle Indikatoren zeigen sich verbessert. Die Industrieproduktion nimmt, auch stimuliert vom günstigen weltwirtschaftlichen Umfeld, inzwischen wieder deutlich zu, wenngleich das Plus etwas geringer ausfällt als in Deutschland insge-

samt. Überdurchschnittlich expandieren dagegen die Umsätze bei den unternehmensnahen Dienstleistungen.

Insgesamt spricht vieles dafür, dass das Bruttoinlandsprodukt Nordrhein-Westfalens im Jahr 2017 um 2,4 % steigen wird und damit etwas stärker als in Deutschland insgesamt. Für 2018 ist eine Zunahme um 2,2 % zu erwarten, womit sich Nordrhein-Westfalen im Gleichschritt mit dem Bundesgebiet bewegen würde. Die Wertschöpfung in der Industrie dürfte dabei noch etwas an Fahrt gewinnen, während die Expansion im Dienstleistungssektor sich nach dem ausgesprochen kräftigen Zuwachs im Jahr 2017 wohl etwas verlangsamt. Angesichts der kräftigen Produktionsausweitung wird sich die Lage am Arbeitsmarkt weiter verbessern. Die Arbeitslosenquote dürfte von 7,4 % im Jahr 2017 auf 7,1 % im Jahr 2018 zurückgehen.

Die Zahl der registrierten Arbeitslosen ist 2017 im nunmehr bereits dritten Jahr in Folge gesunken, und die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist weiter gestiegen. Das hohe Niveau und die anhaltende Zunahme der bei den Arbeitsagenturen gemeldeten offenen Stellen deutet auch auf eine hierzulande zunehmende Knappheit von Arbeitskräften zumindest auf regionaler Ebene hin - trotz der über dem Bundesdurchschnitt liegenden Arbeitslosenquoten.

Ungeachtet der auch in Nordrhein-Westfalen günstigen Beschäftigungsentwicklung blieb jedoch der Abbau der Arbeitslosigkeit erneut deutlich hinter dem in Deutschland insgesamt zurück. Letzterer ging allerdings maßgeblich auf die ostdeutschen Bundesländer zurück, in denen die Arbeitslosigkeit inzwischen auch demografisch bedingt sinkt. Im Vergleich mit den westdeutschen Bundesländern fiel die Abnahme zwar ebenfalls unterdurchschnittlich aus, jedoch schnitt Nordrhein-Westfalen im Vergleich mit diesen beispielsweise besser ab als die norddeutschen Länder. Alles in allem erreichte die Arbeitslosenquote in Nordrhein-Westfalen im Dezember 2017 mit (saisonbereinigt) 7,2 % den niedrigsten Stand seit Beginn der neunziger Jahre.

Dass sich die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und die Zahl der offenen Stellen ähnlich entwickeln wie in Deutschland insgesamt, zugleich aber der Abbau der Arbeitslosigkeit langsamer vorankommt, weist darauf hin, dass die Arbeitslosigkeit hierzulande im Wesentlichen strukturelle Ursachen hat. Dies lässt sich auch an den markanten regionalen Unterschieden festmachen. So finden sich die höchsten Arbeitslosenquoten in Städten des Ruhrgebiets. Hierunter verzeichnet Gelsenkirchen mit 13,7 % im Dezember 2017 weiterhin den mit Abstand höchsten Wert. Andererseits herrscht in einzelnen Kreisen des Münsterlandes, des Sauerlandes und in Westfalen nahezu Vollbeschäftigung mit Arbeitslosenquoten von 2,7 % in Coesfeld, 3,4 % in Borken, 3,6 % in Olpe und 4,0 % in Steinfurt.

Der vollständige Konjunkturbericht ist unter dem folgenden Link abrufbar:

https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/jwb_nrw_konjunkturbericht2018.pdf

Az.: 30.0.4-001/001

Mitt. StGB NRW März 2018

159

Zweiter Projektaufruf zu innovativen Projekten im Einzelhandel

Mit dem zweiten Projektaufruf „Digitalen und stationären Einzelhandel zusammendenken“ will die Landesregierung innovative Projekte fördern und so den Wandel in der Branche unterstützen. Denn nur mit einem starken, vielfältigen und zukunftsorientierten Einzelhandel, der die Chancen der Digitalisierung für Verbraucher, Mitarbeiter und Unternehmen ergreift, können Innenstädte lebendig und Arbeitsplätze zukunftsfest bleiben.

Deshalb werden innovative Konzepte gesucht, mit denen digitale und stationäre Angebote verknüpft und neue Dienstleistungen und Produkte für den Präsenzhandel entwickelt werden. Mit dem Aufruf treibt die Landesregierung die Digitalisierung in Nordrhein-Westfalen weiter voran. Davon profitieren gerade kleine und mittelständische Unternehmen.

Die finanzielle Unterstützung erleichtert das Erschließen neuer Geschäftsfelder und den Aufbau von Multi-Channel-Angeboten in Kooperation mit Kommunen und lokalen Unternehmen. Gefördert werden können z. B. verschiedene Online-Aktivitäten, die Digitalisierung interner Prozesse sowie neue Plattformen, die den Handel vor Ort stärken und sichern.

Projektideen können bis 26. April 2018 beim Projektträger Energie, Technologie, Nachhaltigkeit eingereicht werden. Weitere Informationen zum Projektaufruf, Bewerbungsunterlagen und die Fördergrundlagen können unter dem folgenden Link abgerufen werden:

www.fz-juelich.de/etn/DE/Einzelhandel .

Az.: 30.0.4-001/001

Mitt. StGB NRW März 2018

160 Förderbeginn „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ beschlossen und gleichzeitig einen Förderaufruf gestartet. Mit der Veröffentlichung des Förderaufrufs ist eine Antragstellung unabhängig von der Vorlage eines Masterplans möglich. Allerdings gilt: Es muss sichergestellt sein, dass die zu fördernden Vorhaben von der Stadt oder Gemeinde hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Belastungssituation analysiert und bewertet worden sind. Die genauen Regelungen sind in der Förderrichtlinie enthalten.

Für die in der Förderrichtlinie enthaltenen Themenbereiche ist ein vorzeitiger förderunschädlicher Vorhabenbeginn ab dem 29.11.2017 zugelassen. Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden, die von einer Grenzwertüberschreitung der Stickstoffdioxid-Werte gemäß § 3 Absatz 2 der 39. BImSchV betroffen sind. Ebenfalls antragsberechtigt sind an diese angrenzende Städte oder Gemeinden, sofern die betroffene Stadt oder Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt.

Des Weiteren sind kommunale Unternehmen, Zweckverbände, sonstige Betriebe und Einrichtungen, die in Trägerschaft mindestens einer betroffenen Stadt oder Gemeinde

stehen, sofern die betroffene Stadt oder Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt. Darüber hinaus sind Landkreise, in deren Zuständigkeitsbereich mindestens eine betroffene Stadt oder Gemeinde liegt, antragsberechtigt.

Anträge zur Förderung von Maßnahmen können ab sofort bis spätestens zum 25.03.2018 eingereicht werden. Der Förderaufruf und die Förderrichtlinie sind unter den folgenden Links abrufbar:

http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/erster-aufruf-zum-foerderantrag-foerderrichtlinie-digitalisierung.pdf?__blob=publicationFile

http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/foederantrag-zur-foerderrichtlinie-digitalisierung.pdf?__blob=publicationFile .

Az.: 33.1.5.2-001/003 Mitt. StGB NRW März 2018

161 Sofortprogramm Elektromobilität NRW erweitert

Der Ausbau der Elektromobilität in Nordrhein-Westfalen geht weiter. Seit dem 5. Februar 2018 fördert das Land auch die Errichtung von öffentlichen Ladesäulen und unterstützt die Kommunen bei der Elektrifizierung ihres Fuhrparks.

Eine wichtige Zielgruppe zum Ausbau der Elektromobilität sind die Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen. Deshalb unterstützt das Land sie nun bei der Erneuerung ihrer Fuhrparks mit klimaschonenden innovativen Fahrzeugen. Zugleich soll ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes und nutzerfreundliches Netz von Ladesäulen aufgebaut werden, damit die Bürgerinnen und Bürger ihre E-Autos schnell und unkompliziert nachladen können. So werden die Kommunen beim Ankauf von Fahrzeugen unterstützt:

- 40 Prozent der Anschaffungskosten (maximal 30.000 Euro) gibt es beim Kauf von E-Autos.
- 60 Prozent (max. 60.000 Euro) beträgt der Fördersatz beim Erwerb von besonders innovativen Brennstoffzellenfahrzeugen.
- 80 Prozent (max. 8.000 Euro pro Ladepunkt) erhalten Städte, Gemeinden und Kreise beim Aufbau der Ladeinfrastruktur für ihre E-Fahrzeuge. In gleicher Höhe werden auch E-Mobilitäts-Beratungen unterstützt.

Für den Aufbau öffentlicher Ladesäulen können Unternehmen und Kommunen vom 5. Februar bis 30. Juni 2018 eine Förderung von 40 Prozent der Investitionskosten in Anspruch nehmen. Unterstützt werden sowohl Normalladung bis 22 kW als auch Schnellladung von 100 bis 150 kW sowie der Netzanschluss. Um einen größtmöglichen Umweltnutzen zu erreichen, fördert das Land diese Vorhaben nur dann, wenn der Strom aus regenerativen Quellen bezogen wird.

Bereits seit dem Herbst 2017 können Haushalte und Unternehmen einen 50-prozentigen Zuschuss für die Anschaffung von privaten Wallboxes (max. Förderung: 1000 Euro) und Ladesäulen (max. 5000 Euro) erhalten. Von

diesem Angebot haben hunderte Antragsteller Gebrauch gemacht.

Die Antrags- und Bewilligungsverfahren aller Förderungen des Sofortprogramms Elektromobilität wickelt die Bezirksregierung Arnsberg ab. Weitere Informationen können unter dem folgenden Link abgerufen werden: www.elektromobilitaet.nrw.de .

Az.: 33.1.5-001/003 Mitt. StGB NRW März 2018

162 EU-Richtlinie mit Quotenregelung für Elektroautos

Dem Bundesrat liegt der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge vor. Der Änderungsvorschlag der Richtlinie betrifft im Wesentlichen die Einführung von Mindestanteilen besonders schadstoffarmer Fahrzeuge bei der öffentlichen Auftragsvergabe. So sollen nach Art. 5 Nr. 1 des Entwurfes bis 2025 in Deutschland 35 Prozent der leichten Nutzfahrzeuge besonders emissionsarm sein. Für schwere Nutzfahrzeuge beträgt das Mindestziel bei der öffentlichen Auftragsvergabe für Deutschland bei Lkw im Jahr 2025 10 Prozent und im Jahr 2030 15 Prozent.

Bei Bussen liegen diese Mindestziele deutlich höher. Im Jahre 2025 sollen 50 Prozent und im Jahr 2030 75 Prozent aller öffentlichen Auftragsvergaben emissionsarme Antriebe beinhalten. Zur Auswahl stehen hierfür in der Richtlinie Strom, Wasserstoff und Erdgas einschließlich Biomechan, gasförmig oder flüssig.

Aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes führen die vorgesehenen Quoten für die Kommunen beziehungsweise ihre Verkehrsunternehmen bei entsprechenden Beschaffungsvorgängen zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen. Dies gilt sowohl für den Bereich der schweren Nutzfahrzeuge, bei denen die Städte und Gemeinden selbst öffentliche Auftraggeber sind, als auch für den Busbereich, dessen Fahrzeuge im Wesentlichen durch die Verkehrsunternehmen beschafft werden.

Ein deutlich geringerer Kostenaufwand durch die längere Verwendung sauberer Dieselbusse würde eine bessere Balance zwischen Zielerreichung bei der Luftreinhaltung und dem Nahverkehrsangebot ermöglichen, welches sonst durch zu hohe Kosten gefährdet sein könnte. Der DStGB hat in diesem Sinne gegenüber dem Bundesrat Stellung genommen.

Az.: 33.1.5.2-001/003 Mitt. StGB NRW März 2018

Bauen und Vergabe

163 Allianz für mehr Wohnungsbau in Nordrhein-Westfalen

Gemeinsam mit den wohnungswirtschaftlichen Verbänden in NRW hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) des Landes NRW eine Allianz für mehr Wohnungsbau geschlossen. Beteiligt

sind der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen (VdW), der BFW Landesverband NRW sowie Haus & Grund NRW.

Die Allianz soll mit gemeinsamen Initiativen dafür eintreten, mehr Wohnungsbau und Eigentumsbildung zu schaffen, Wohnungsbestände außerhalb der Ballungszentren zu stärken, mehr rollstuhlgerechte Wohnungen zu schaffen und eine verbesserte Modernisierungsförderung umzusetzen. Die Mischung von frei finanziertem und öffentlich gefördertem Wohnungsbau soll vorangetrieben werden. Die Förderung von Wohneigentum ist dabei ein Schwerpunkt. Zudem soll die gesellschaftliche Akzeptanz für die öffentliche Wohnraumförderung erhöht werden.

Die Allianz sieht neben der gemeinsamen Arbeit für mehr Wohnungsbau in den Sparten „Neubau“ und „Modernisierung“ auch ein Handlungsfeld in der „Stärkung von Wohnungsbeständen von Gemeinden außerhalb von Ballungszentren“. Insbesondere mit Blick auf Kommunen im unmittelbaren Umland der Zentren und der mit ihr verbundenen Entlastungsfunktion sollen regionale Kooperationen auf diesen Wohnungsmärkten vorangetrieben werden. Im ländlichen Raum sollen aktuelle Bestände gesichert und gestärkt werden, um die Funktionsfähigkeit dieser Standorte aufrecht zu erhalten.

Im Fokus der Allianz steht außerdem das Projekt „Besser Wohnen - zu Hause im Quartier“. Diese Initiative richtet sich insbesondere an Wohnungsunternehmen, die ihre Quartiere und Siedlungen mit Mitteln der Wohnraumförderung als Orte des täglichen Lebens erneuern und zukunftsfähig machen sollen.

Az.: 20.4.1.2-001/002 Mitt. StGB NRW März 2018

164 Oberverwaltungsgericht Münster zu Frist bei Erschließungsbeiträgen

Die Erhebung eines Erschließungsbeitrags verstößt nach Ablauf einer Frist von 30 Jahren gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, wenn sich die Vorteilslage durch die technische Fertigstellung der Straße bereits verwirklicht hat. Dies hat das OVG NRW mit seinem Urteil vom 24.11.2017 (Az. 15 A 1812/16) entschieden.

Die beklagte Stadt hatte entlang einer Straße Ende des Jahres 1983 erstmals eine Straßenbeleuchtung errichtet. Die Fahrbahn wurde im Jahr 1984 mit einer Decke aus Asphaltbeton und Randeinfassungen ausgebaut. Gleichzeitig wurde die Straßenentwässerung in Form eines Regenwasserkanals mit angeschlossenen Sinkkästen hergestellt. Die beiderseitigen Gehwege wurden in Asphaltbeton-Bauweise ausgebaut und mit Randeinfassungen zu den angrenzenden Grundstücken versehen. Die letzte Baumaßnahme wurde durch die Stadt am 16.05.1984 abgenommen.

Es fehlten zu diesem Zeitpunkt aber noch das Eigentum der Stadt an einzelnen Gehwegflächen sowie einzelne Randeinfassungen zwischen dem Gehweg und den jeweiligen Anliegergrundstücken. Der Rat der Stadt beschloss am 28.02.2011 den Erlass einer Abweichungssatzung, nach der die Erschließungsanlage abweichend von den in

der Erschließungsbeitragsatzung (EBS) der Stadt bestimmten Herstellungsmerkmalen als endgültig hergestellt gelten solle. Daraufhin wurde ein Anlieger mit Bescheid vom 29.08.2014 zur Zahlung eines Erschließungsbeitrags aufgefordert. Hiergegen erhob er Klage.

Das OVG kommt zu dem Ergebnis, dass die Erhebung des Erschließungsbeitrags gegen den allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben verstoße, der auch im Abgaberecht Berücksichtigung findet. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen widerspreche dem Gebot der Belastungsklarheit- und vorhersehbarkeit, das Ausdruck von Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Gebot der Rechtssicherheit (Art. 20 Abs. 3 GG) ist.

Der Senat verweist auf eine Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), wonach Einzelne gegenüber dem Staat die Erwartung hegen dürften, sich nicht mehr einer Geldforderung ausgesetzt zu sehen, wenn der berechnete Hoheitsträger über einen längeren Zeitraum seine entsprechende Befugnis nicht wahrgenommen habe. Der Grundsatz der Rechtssicherheit gebiete es daher auch bei der Erhebung von Beiträgen, dass ein Vorteilsempfänger in zumutbarer Zeit Klarheit darüber gewinnen könne, ob und in welchem Umfang er die erlangten Vorteile durch Beiträge ausgleichen müsse. Im Laufe der Zeit sei eine solche Unklarheit der Bürgerin oder dem Bürger immer weniger zuzumuten (BVerfGE 133, 143).

Das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit finde nach Auffassung des OVG Anwendung auf alle diesbezüglichen abzugeltenden Vorteilslagen, bei denen die entsprechenden Beiträge wegen Fehlens anderweitiger Voraussetzungen nicht entstehen und daher in der Folge aufgrund der anzuwendenden Verjährungsvorschriften auch nicht verjähren können. Auf eine Unterscheidung zwischen Anschluss- und Erschließungsbeiträgen komme es insoweit nicht an.

Der Begriff der Vorteilslage sei dahingehend zu verstehen, dass sich deren Bestehen für den Beitragspflichtigen unter Zugrundelegung eines objektiven Empfängerhorizontes ohne Weiteres ergeben muss. Damit müsse es auf tatsächliche, nicht auf rechtliche Voraussetzungen für das Entstehen der Beitragspflicht ankommen. Demnach sei eine derartige Vorteilslage für das Erschließungsbeitragsrecht anzunehmen, wenn eine dem Grundsatz nach beitragsfähige Erschließungsanlage - für den Beitragspflichtigen erkennbar - den an sie im jeweiligen Fall zu stellenden technischen Anforderungen entspricht.

Dies sei jedenfalls der Fall, wenn die in der EBS der Gemeinde festgelegten, zum Teil durch das jeweilige Bauprogramm konkretisierten tatsächlichen Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage erfüllt sind. Maßgeblich für die Beurteilung sei die in diesem Zeitpunkt geltende Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde; etwaige Änderungen bis zum Entstehen des Beitragsanspruchs infolge der Erfüllung weiterer notwendiger Anspruchsvoraussetzungen, wie der Widmung, blieben außer Betracht.

Die technische Herstellung sah das OVG als gegeben an. Nichts anderes ergebe sich wegen der fehlenden Randeinfassungen. Diese seien weder nach der EBS noch tiefbau-

technisch erforderlich. Die Erforderlichkeit ergebe sich entgegen der Ansicht der Stadt auch nicht daraus, dass ohne diese Einfassungen die Grenze zwischen öffentlicher Gehwegfläche und Anliegergrundstücken nicht erkennbar wäre. Ob dieser (alleinige) Zweck das Setzen von Randeinfassungen überhaupt rechtfertigen würde, könne dahinstehen.

Eine solche Unterscheidung sei bei einer Ausführung der Teileinrichtung Gehweg in Asphaltbeton-Bauweise nämlich auch ohne Randeinfassung möglich.

Zur Bestimmung des Zeitraumes, der nach Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage verstrichen sein muss, bevor von einer Treuwidrigkeit auszugehen ist, sei auf die Wertungen allgemeiner Verjährungsvorschriften zurückzugreifen.

So beträgt nach § 53 Abs. 2 Satz 1 VwVfG NRW die Verjährungsfrist bei einem unanfechtbaren Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, 30 Jahre. Diese Wertung könne, auch wenn § 53 VwVfG NRW nicht direkt anwendbar sei, auch hier herangezogen werden. Maßgeblich sei vorliegend die Erfüllung der technischen Herstellungsmerkmale, die jedenfalls im Zeitpunkt der Abnahme der letzten Bauleistung am 16.05.1984 eingetreten sei.

Anmerkung

Das OVG bestätigt mit seinem aktuellen Urteil die vorangegangene Entscheidung des VG Düsseldorf aus dem Jahr 2016 (siehe hierzu StGB NRW-Mitteilung 568/2016 vom 05.07.2016). Sie steht auch im Einklang mit gleichlautenden Urteilen anderer Oberverwaltungsgerichte und ist angesichts der Grundsatzentscheidung des BVerfG nicht überraschend. Die Praxisrelevanz des Urteils ist gleichwohl nicht unerheblich. Im Erschließungsbeitragsrecht müssen für den Fristbeginn der Festsetzungsverjährung, die vier Jahre beträgt, neben der Widmung die gem. § 132 Nr. 4 BauGB in der EBS zu regelnden Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage erfüllt sein.

Regelmäßig werden Erschließungsmaßnahmen aber erst nach einigen Jahren vollendet. In den meisten Städten und Gemeinden wird zudem in der jeweiligen EBS - was auch nach wie vor sinnvoll ist - der Grunderwerb als Herstellungsmerkmal vorgesehen. Fehlt es noch an einem Herstellungsmerkmal, beginnt die Frist für die Festsetzungsverjährung eigentlich noch nicht zu laufen. Das OVG NRW stellt nun aber klar, dass dies bei Merkmalen, die für die Anlieger äußerlich nicht erkennbar sind - hier: die fehlende Erlangung des Eigentums - nicht gelten soll. Kommunen müssen sich daher darauf einstellen, dass Erschließungsbeiträge (und ebenso wohl auch Anschlussbeiträge) 30 Jahre nach Erfüllung der technischen Herstellungsmerkmale nicht mehr erhoben werden können.

Az.: 21.2.1-005/002

Mitt. StGB NRW März 2018

Energie besser nutzen und so den Klimaschutz vorantreiben: Das ist das Ziel eines neuen kommunalen Aktionsbündnisses. Neun Städte und Gemeinden - überwiegend aus den Kreisen Soest und Warendorf - haben am 30.01.2018 in Hamm das „Kommunale Energieeffizienz-Netzwerk (KEEN) Westfalen“ gegründet. Über drei Jahre hinweg werden die teilnehmenden Kommunen durch intensive Betreuung und Energieberatung bei der Verbesserung ihrer Energieeffizienz unterstützt.

Das Bundesumweltministerium (BMUB) stellt für das Projekt insgesamt über 350.000 Euro bereit. Die Finanzierung von kommunalen Energieeffizienz-Netzwerken gehört zu den Maßnahmen des großangelegten „Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz“ der Bundesregierung. In Nordrhein-Westfalen stößt die Idee auf besonders fruchtbaren Boden: Nach Ostwestfalen, dem Münsterland und dem Niederrhein ist Westfalen die vierte Region, die ein KEEN vorweisen kann.

Über ein Jahr dauerten die Vorgespräche für das aktuelle Projekt. Was sich zunächst auf den Kreis Soest fokussierte, stieß bald auch in der Nachbarschaft auf Interesse. Unter dem Dach von KEEN Westfalen kooperieren nun acht kreisangehörige Städte und Gemeinden und ein Kreis. Die sechs beteiligten Städte - das sind Warendorf, Ahlen, Beckum, Oelde, Soest und Schwerte - liegen bei der Einwohnerzahl zwischen knapp 30.000 und 55.000 Einwohnern. Dazu kommen der Kreis Soest und mit Möhnesee und Ense zwei kleinere Gemeinden.

Gemeinsam ist den Teilnehmern der Anspruch, in Sachen Klimaschutz noch besser zu werden und miteinander ein neues Niveau zu erreichen. Und so funktioniert das neue Netzwerk: Ausgehend vom Status quo, der aus einer einleitend durchgeführten Dokumentation und Analyse von Energiedaten ermittelt wird, werden Potenziale zur Energieeinsparung definiert und schließlich mögliche Einsparmaßnahmen vorgeschlagen.

Die Experten vom Öko-Zentrum NRW beraten die Kommunen individuell bei der Sanierung konkreter Gebäude, helfen beim Aufbau eines Energiemanagements oder der Akquisition von Fördermitteln. Gemeinsam mit B.A.U.M. Consult stimmen sie die Themen für die Netzwerktreffen ab und helfen den Kommunen vom Austausch untereinander zu profitieren. Die B.A.U.M. Consult Hamm GmbH, zeichnet als Netzwerkmanager für die Organisation der kommunalen Zusammenarbeit verantwortlich.

Das ebenfalls in Hamm ansässige Öko-Zentrum NRW übernimmt die Energieberatung der teilnehmenden Städte und Gemeinden. Diese können sich im ersten Projektjahr 70 Prozent und in den beiden Folgejahren die Hälfte der förderfähigen Kosten aus Mitteln von KEEN Westfalen refinanzieren lassen.

Az.: 20.1.4.13-001/001

Mitt. StGB NRW März 2018

Die Fachagentur Wind an Land hat im Dezember 2017 das Hintergrundpapier zu frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht. Die Broschüre informiert über unterschiedliche Aspekte informeller Öffentlichkeitsbeteiligung im Kontext von Windenergieprojekten und wertet unter anderem die Ergebnisse mehrerer FA Wind-Workshops zu dem Thema aus.

Eingangs wird das Handlungsfeld Beteiligung und Teilhabe skizziert, die damit verbundenen Ziele reflektiert und Grundsätze guter Beteiligung sowie Potenziale und Umsetzungshemmnisse zusammengefasst. Anschließend werden die Rollen der unterschiedlichen, für die Initiierung von informellen Beteiligungsverfahren relevanten Akteure dargestellt und Handlungsfelder für Regionalplanung, Kommunen, Projektentwickler und Akteure auf Landes- und Bundesebene abgeleitet.

Zudem werden ausgewählte Beteiligungsleitfäden vorgestellt. Anhand ausgewählter Ansätze unterschiedlicher Bundesländer wird gezeigt, wie Dialog- und Beteiligungsprozesse vor Ort unterstützt. Abschließend liefern zusammenfassende Thesen Anknüpfungspunkte für die weitere Diskussion.

Die Broschüre kann im Internet unter www.fachagentur-windenergie.de (Rubrik: Veröffentlichungen / Beteiligung) heruntergeladen werden.

Az.: 20.1.4.1-002/001 gr Mitt. StGB NRW März 2018

167 Europaparlament zu Sanierungsquote für kommunale Gebäude

Am 17.01.2018 hat sich das Plenum des Europaparlaments gegen eine verpflichtende Sanierungsquote von 3 Prozent für kommunale Gebäude ausgesprochen. Der Entwurf zur Novelle der Energieeffizienzrichtlinie (EED) sah vor, dass die verpflichtende Sanierungsquote von 3 Prozent auf den gesamten öffentlichen Gebäudebestand von Bund, Länder und Kommunen ausgeweitet wird.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten im Vorfeld der Abstimmung ein Schreiben an die deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments gerichtet, mit dem sie gebeten wurden, die entsprechenden Änderungsvorschläge abzulehnen. Eine verpflichtende Sanierungsquote würde einerseits die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen in Deutschland gefährden. Andererseits würde eine solche Quote Mittel im kommunalen Haushalt binden und dadurch die Wahrnehmung anderer öffentlicher Aufgaben der Daseinsvorsorge gefährden.

Die Stellungnahme der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände kann im Internet unter www.dstgb.de (Rubrik: Schwerpunkte / Klimaschutz / Energieeffizienz) heruntergeladen werden.

Az.: 20.3.2-005/001 gr Mitt. StGB NRW März 2018

168 Bericht über Umsetzung der Agenda 2030 auf kommunaler Ebene

Das Umweltbundesamt hat den vom Städtenetzwerk für Nachhaltigkeit „Local Governments for Sustainability - ICLEI“ erstellten Bericht „Auswertung der Agenda 2030 und Folgeaktivitäten hinsichtlich ihres kommunalen Bezugs“ herausgegeben. Danach spielen die Kommunen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung aller 17 globalen Nachhaltigkeitsziele.

Als Ankerpunkte werden etwa die öffentliche Beschaffung sowie internationale Partnerschaften auf kommunaler Ebene genannt. Der Bericht soll die Arbeit des von der Bundesregierung eingesetzten Interministeriellen Arbeitskreises „Nachhaltige Stadtentwicklung in nationaler und internationaler Perspektive“ (IMA Stadt) unterstützen.

Der Bericht kann unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017-11-28_texte_105-2017_agenda-2030.pdf.

Az.: 23.2.1-002/002 gr Mitt. StGB NRW März 2018

169 Oberverwaltungsgericht NRW zu Abwasserabgabe

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 20.11.2017 (Az.: 9 A 1686/11 - abrufbar unter www.justiz.nrw.de) zur Abgabefreiheit gemäß § 7 Abs. 2 AbwAG des Bundes in Verbindung mit § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 LWG NRW a. F. (seit dem 16.07.2016: § 8 Abs. 2 AbwAG NRW) entschieden. Gemäß § 7 Abs. 2 AbwAG des Bundes können die Länder bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Einleitung von Niederschlagswasser (in ein Gewässer) ganz oder zum Teil abgabefrei bleibt.

Nach § 73 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW a. F. (seit dem 16.07.2016: § 8 Abs. 2 AbwAG NRW) bleibt die Einleitung von Niederschlagswasser auf Antrag abgabefrei, wenn die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers und deren Betrieb den dafür in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Enthält die wasserrechtliche Einleitungserlaubnis schärfere Anforderungen müssen auch diese eingehalten werden (§ 73 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW a. F.; seit dem 16.07.2016: § 8 Abs. 2 Satz 2 AbwAG NRW).

Eine Abgabefreiheit kann nach dem OVG NRW hiernach nur gewährt werden, wenn in dem betreffenden Veranlagungsjahr eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis vorhanden ist. Ein Befreiungsanspruch scheidet deshalb bereits dann, wenn die Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich formal illegal erfolgte. Insoweit hat das OVG NRW seine bisherige Rechtsprechung fortentwickelt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 20.04.2004 - Az. 9 A 3750/02).

Nach dem OVG NRW reicht auch die in einer wasserrechtlichen Ordnungsverfügung enthaltene Duldung der Einleitung in ein Gewässer nicht aus, um die Abgabefreiheit zu ermöglichen. Die Duldung verleiht nach dem OVG NRW im Gegensatz zu einer wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis kein Einleitungsrecht, sondern sie befreit lediglich von den Folgen einer an sich rechtswidrigen Gewässerbenutzung. Sie wirkt damit nach dem OVG NRW nur in ordnungsrechtlicher Hinsicht. Abgabenrechtlich solle die widerrechtliche Einleitung hingegen nicht begünstigt werden, weil sie eben keine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis sei.

Offen gelassen hat das OVG NRW allerdings, ob ausnahmsweise dann etwas anderes gilt, wenn eine wasserrechtliche Duldung lediglich den Zeitraum zwischen dem Gültigkeitsende einer alten und dem Geltungsbeginn einer neuen wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis „überbrückt“. Dieses kann etwa dann der Fall sein, wenn die zuständige Wasserbehörde über einen bei ihr durch die Gemeinde frühzeitig (rechtzeitig) gestellten sowie positiv zu bescheidenden Antrag auf Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis nicht rechtzeitig entschieden hat und während dieses „Überbrückungszeitraumes“ die materiellen Befreiungsvoraussetzungen offensichtlich vorlagen.

Gleichzeitig stellt das OVG NRW heraus, dass die Regelung in § 73 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW a. F. (seit dem 16.07.2016: § 8 Abs. 2 Satz 1 AbwAG NRW) ein Ausnahmetatbestand ist, der von der Abwasserabgabe befreit und deshalb der Abgabepflichtige (und nicht die Festsetzungsbehörde) das Vorliegen der Voraussetzungen nachweisen muss. Kann er dieses nicht, so geht dieses zu seinen Lasten (vgl. OVG NRW, Urteile vom 24.11.2011 - 9 A 129/08 und 20.01.2010 - 9 A 3055/08 - zur materiellen Beweislast).

Schlussendlich macht das OVG NRW deutlich, dass es zu der Auffassung neigt, dass die bloße Nicht-Erwähnung des Anschlusses eines Gewässers an das Regenwasserkanalnetz in Satz 3 in Ziff. 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - IV-9 031 001 2104 - vom 26.05.2004 (so genannter Trennerlass) der Befreiung von der Abwasserabgabe nicht entgegensteht. Denn diese Verwaltungsvorschrift beinhaltet - so das OVG NRW - wegen ihres insoweit offenen Wortlauts („können zusätzlich angeschlossen sein“ und nicht etwa „dürfen nur zusätzlich angeschlossen werden“) wohl schon keine abschließende Aufzählung der Anschlussmöglichkeiten an das Regenwasserkanalnetz.

Im Übrigen dürfte es sich - so das OVG NRW - bei dieser Aufzählung auch nicht um eine durch den sog. Trennerlass eingeführte und bekannt gemacht allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik handeln, weil hierunter nach Satz 1 der Ziffer 1.1 des Erlasses lediglich die „nachstehenden Anforderungen zur Schadstoffminderung“ fallen. Für die Beantwortung der Frage, ob der Anschluss eines Gewässers an das Regenwasserkanalnetz gegen den durch den sog. Trennerlass eingeführten und bekannt gemachten allgemein anerkannten Regeln der Technik verstoßen hat, dürfte nach dem OVG NRW daher grundsätzlich entscheidend sein, ob es sich bei dem ge-

zielt in die Regenwasserkanalisation aufgenommen Wasser um nicht verschmutztes oder nur gering verschmutztes Wasser handelt, welches nicht abwassertechnisch behandelt werden musste.

Az.: 24.1.1 qu

Mitt. StGB NRW März 2018

170

Verwaltungsgericht Düsseldorf zu Straßenoberflächenentwässerung

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 22.01.2018 (Az.: 5 K 14768/16) entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland (BRD) keinen Anspruch auf Rückzahlung von Geldzahlungen hat, die auf der Grundlage einer Vereinbarung aus dem Jahr 2006 für die Straßenoberflächenentwässerung einer Bundesstraße an eine Gemeinde gezahlt worden ist. Die Bundesrepublik Deutschland hatte vorgetragen, dass durch die Entscheidungen des OVG NRW (Beschluss vom 08.10.2013 - Az.: 9 A 2083/12 -; Beschluss vom 24.07.2013 - Az.: 9 A 1290 und 1291/12) die gesamte Vereinbarung aus dem Jahr 2006 nichtig sei, weil diese einen unzulässigen Gebührenverzicht beinhalte. Deshalb bestehe ein Rückzahlungsanspruch.

Diesem Vortrag folgte das VG Düsseldorf nicht. Eine Vereinbarung sei nicht insgesamt unwirksam, wenn der restliche (nicht nichtige) Vertragsteil eine selbständige und sinnvolle Regelung enthalte. Diese Teilbarkeit in einen nichtigen und einen wirksamen Teil war - so das VG Düsseldorf - bezogen auf die Vereinbarung aus dem Jahr 2006 gegeben, da die kostenmäßige Beteiligung der BRD als Straßenbaulastträger keine unentgeltliche Abnahme des Straßenabwassers seitens der Gemeinde voraussetze.

Die klagende BRD müsse vielmehr als Straßenbaulastträger für die ordnungsgemäße Straßenoberflächenentwässerung sorgen. Nach § 53 Abs. 3 LWG NRW a. F. (seit dem 16.07.2016: § 49 Abs. 3 LWG NRW) war - so das VG Düsseldorf - die klagende BRD als Straßenbaulastträgerin zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (nur) zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet, welches von Straßenoberflächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile anfiel.

Im Umkehrschluss dazu ergebe sich die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht der beklagten Gemeinde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und zwar auch bezogen auf das Straßenoberflächenwasser. Dementsprechend war - so das VG Düsseldorf - die klagende BRD nicht selbst zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet, sondern musste als Nutzungsberechtigte des Straßengrundstücks gemäß § 53 Abs. 1 c LWG NRW a. F. (seit dem 16.07.2016: § 48 LWG NRW) das Niederschlagswasser der beklagten Gemeinde überlassen. Dieses entsprach nach dem VG Düsseldorf auch der Rechtslage bezüglich der anderen Grundstückseigentümer in der beklagten Gemeinde.

Damit sei die klagende BRD mit der Einleitung des Niederschlagswassers in den gemeindlichen Kanal ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Überlassung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche nachgekommen. Da dieses „Loswerden“ des Niederschlagswassers (Straßenoberflächenwassers) den gesetzlichen Vorgaben entsprach, ist nach dem VG Düsseldorf der mutmaßliche Wille der klagenden BRD bei dem Abschluss der Vereinba-

zung dahingehend anzunehmen, dass diese die Regelung über die Einleitung des Niederschlagswassers auch ohne den nichtigen Teil über den Gebührenverzicht getroffen hätte, so dass die geschlossene Vereinbarung aus dem Jahr 2006 insgesamt nicht nichtig sei. Deshalb bestehe wiederum kein Rückzahlungsanspruch, weil die geschlossene Vereinbarung nach wie vor als teilgültig anzusehen sei.

Az.: 24.1.1 qu

Mitt. StGB NRW März 2018

171

Verwaltungsvorschrift zu Jahresschmutzwassermenge

Am 19.01.2018 ist die geänderte Selbstüberwachungsverordnung kommunal in Kraft getreten (GV NRW 2018, S. 37). Die Selbstüberwachungsverordnung kommunal regelt die Selbstüberwachung des Betriebs von Abwasserbehandlungsanlagen sowie deren Einleitungen in Gewässer mit einer Ausbaugröße von mehr als 50 Einwohnerwerten (EW), sofern sie unter den Anhang 1 der Bundesabwasserverordnung fallen und nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 57 Abs. 2 LWG NRW genehmigungsbedürftig sind.

Kernpunkt der Anpassung der Selbstüberwachungsverordnung Kommunal ist, dass das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bereits mit Datum vom 23.10.2017 eine neue Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge im Zusammenhang mit der Erhebung der Abwasserabgabe herausgegeben hat (Ministerialblatt NRW 2017 Nr. 33 vom 28.10.2017, S. 977 - abrufbar unter:

www.mik.nrw.de/Gesetze/Verordnungen/Erlasse/Ministerialblatt).

Diese Verwaltungsvorschrift dient der Durchführung des § 5 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2016 (GV. NRW, 2016, S. 559). Die Jahresschmutzwassermenge ist neben den Überwachungswerten für die nach § 3 Abs. 1 AbwAG des Bundes festgelegten Parameter die entscheidende Größe zur Ermittlung der Schädlichkeit des Abwassers im Sinne des Abwasserabgabengesetzes des Bundes. Die Verwaltungsvorschrift vom 23.10.2017 legt nunmehr fest, wie die Jahresschmutzwassermenge zu ermitteln ist.

Die neue Verwaltungsvorschrift ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen zusätzlich im Internet des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo und Service, Fachgebiete, Umwelt, Abfall, Abwasser bereitgestellt worden.

Az.: 24.1.1 qu

Mitt. StGB NRW März 2018

172

Studie zu Hochwasserrisiko und Schutzmaßnahmen

Laut einer aktuellen Studie des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung (PIK) wird das Hochwasserrisiko sowohl in Deutschland als auch europä- und weltweit in

Zukunft weiter ansteigen. Dies bedingt weitere Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser.

Ohne weiteren Deichausbau, veränderte Baustandards oder auch Siedlungsverlagerungen wird die Zahl der von Hochwasser und Überschwemmungen betroffenen Menschen der Studie zufolge bis in die 2040er Jahre erheblich steigen. Für Deutschland könnte sich die Zahl der Menschen, die von den stärksten Hochwasserereignissen betroffen sind, in den kommenden 25 Jahren auf 700.000 versiebenfachen.

Der Studie zufolge verzeichnet Baden-Württemberg dabei das größte Risiko in Deutschland mit einem Anstieg um das 14-fache, wenn der Schutz gegen Überschwemmungen nicht erhöht wird. Die PIK-Untersuchung basiert auf Computersimulationen, bei denen vorhandene Daten zu Flüssen aus einer Vielzahl von Quellen verwendet wurden. Diese Daten lagen zwar nicht für jeden Fluss in den entlegensten Winkeln in höchster Präzision vor, aber sie waren hinreichend gut für all jene Orte, an denen viele Menschen leben, wo viele finanzielle Werte gebunden sind und wo das Hochwasserrisiko erheblich ist, so das PIK. Nach Auffassung des Instituts beschleunigt der Klimawandel die Frequenz von Extremwettern wie Starkregen auch in Deutschland.

Anmerkung

Bund, Länder und Kommunen haben vor dem Hintergrund der Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre für Deutschland unterschiedliche Maßnahmen auf den Weg gebracht. Das Nationale Hochwasserschutzprogramm, das von Bund und Ländern nach dem Hochwasser 2013 erarbeitet wurde, umfasst etwa Projekte zur Deichrückverlegung, Flutpolder und die Renaturierung von Auen. Das Gesamtvolumen liegt bislang bei 5,5 Milliarden Euro. Zudem wurde das „Hochwasserschutzgesetz II“ verabschiedet. Das Gesetz ist am 06. Juli 2017 in Kraft getreten, ein weiterer Teil trat zuletzt am 05. Januar 2018 in Kraft.

Das neue Hochwasserschutzgesetz geht von einem Paradigmenwechsel aus, weil es die Vorsorge stärker in den Blick nimmt. Es sieht unter anderem eine Verfahrensbeschleunigung für die Planung, Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen sowie die Neuausweisung von Hochwasserentstehungs- und Überschwemmungsgebieten vor. Städte und Gemeinden können darüber hinaus gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB zukünftig spezifische Festsetzungen im Bebauungsplan vornehmen, um die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen zu verbessern.

Aus kommunaler Sicht bedarf es gleichwohl weiterer Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und auch der Starkregenvorsorge. Bund und Länder bleiben gefordert, die Städte und Gemeinden auch in Zukunft in diesem Zusammenhang organisatorisch und finanziell zu unterstützen.

Az.: 24.0.16.3-002/001 gr

Mitt. StGB NRW März 2018

173 Kampagne „Let´s Clean Up Europe“ 2018

Die Europäische Kampagne für Stadtsauberkeit und saubere Landschaften - Lets Clean Up Europe - findet von Frühjahr bis Mai 2018 auch in Deutschland statt. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit Mitteln zur Unterstützung der Europäischen Klimaschutzinitiative gefördert und vom Umweltbundesamt begleitet. Städte und Gemeinden sind die großen Träger der Kampagne.

Im Jahr 2017 haben mehr als eine halbe Million Europäer in 20 Ländern an Aufräumaktionen unter dem gemeinsamen Motto teilgenommen. Lets Clean Up Europe setzt dabei ein Zeichen für lokale Verantwortung für eine saubere Umwelt. Zum Mitmachen sind eingeladen:

- Kommunen, Vereine, Schulen und KiTas und lokale Initiativen der Zivilgesellschaft
- Organisatoren von kommunalen Aufräuminitiativen
- Interessierte ohne Aufräumerfahrung
- Unternehmen,
- Alle mit kreativen Ideen rund um Stadtsauberkeit

Im Juni findet der Facebook Foto Contest unter www.facebook.com/abfallvermeidung statt. Jede registrierte Aktion darf mit einem Bild teilnehmen. In diesem Jahr steht Lets Clean Up Europe im Zeichen der großen Zählstudie des Umweltbundesamtes. An der Zählstudie können sich engagierte Teilnehmer der Aufräumaktionen beteiligen, die die Ergebnisse der Sammelfunde der Wissenschaft zur Verfügung stellen. Mit der Erhebung soll herausgefunden werden, welcher Müll Deutschlands Städte und Landschaften besonders häufig verschmutzt. Mit den Ergebnissen sollen nachhaltige Maßnahmen für eine saubere Umwelt entwickelt werden.

Weiterführende Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung ab dem 1. Februar 2018 finden sich im Internet unter www.letsclaneurope.de.

Az.: 25.0.5-004/001 gr Mitt. StGB NRW März 2018

174 Wettbewerb „recyclingpapierfreundlichste Städte, Kreise und Hochschulen“

Der Papieratlas-Wettbewerb startet in eine neue Runde. Neben Städten und Hochschulen sucht die Initiative Pro Recyclingpapier erstmals auch die recyclingpapierfreundlichsten Landkreise Deutschlands. Neben der schon bestehenden Kooperation mit dem DStGB und dem DST soll damit auch in Kooperation mit dem DLT eine nachhaltige Papierbeschaffung auf breiter kommunaler Ebene vorangebracht werden.

Städte ab 50.000 Einwohnern und Hochschulen ab 5.000 Studierenden sowie jetzt auch alle deutschen Landkreise sind bis Ende März eingeladen, am Wettbewerb teilzunehmen und ihren Papiereinsatz transparent zu machen. Der Papieratlas 2018 fasst die Ergebnisse zusammen und würdigt die Teilnehmer für ihre vorbildhafte Nutzung von Recyclingpapier mit dem Blauen Engel. Die Auszeichnung der Gewinner in den Kategorien „Recyclingpapierfreundlichste/r Stadt/Landkreis/Hochschule“, „Aufsteiger des

Jahres“ und „Mehrfachsieger“ wird gemeinsam mit den Kooperationspartnern im Herbst im Bundesumweltministerium stattfinden.

Der Papieratlas steht unter der Schirmherrschaft von Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks. Kooperationspartner des Wettbewerbs sind das Bundesumweltministerium, das Umweltbundesamt, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag sowie der Deutsche Hochschulverband.

Nähere Informationen zum Wettbewerb stehen unter www.papieratlas.de zur Verfügung.

Pressekontakt: Initiative Pro Recyclingpapier, c/o Nissen Consulting GmbH & Co. KG, Schumannstraße 17, 10117 Berlin; Lea Eggers, Projektleiterin, 030-3151818-73, lea.eggerts@papiernetz.de, www.papiernetz.de, www.papieratlas.de.

Az.: 25.0.7-001/002 gr Mitt. StGB NRW März 2018

175 Kommunikations- und Beratungshilfe für Privat- und Kommunalwald

Die Waldbesitzerstruktur befindet sich im Wandel. Immer mehr Waldbesitzer arbeiten in Berufen außerhalb der klassischen Land- und Forstwirtschaft und der Wald als Einkommensquelle verliert an Bedeutung. Zudem nehmen Wissen und Fähigkeiten zur Waldbewirtschaftung sowie die für den Wald verfügbare Zeit ab.

Daher sind Waldbesitzer bei der Waldpflege und -bewirtschaftung häufiger auf die Unterstützung durch professionelle Dritte angewiesen. Gleichzeitig sind ihnen Möglichkeiten, wie die kostenfreie Beratung und Waldpflegeverträge der Forstbehörden oder der Mitgliedschaft in Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen nicht bekannt. Eine professionelle und moderne Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit der Akteure mit Beratungs- und Betreuungsfunktion ist daher wichtiger denn je.

Im Projekt KomSilva werden bis Januar 2020 Hilfsmittel für eine zielgerichtete und effiziente Waldbesitzeransprache erarbeitet sowie Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit entwickelt. Koordinator ist das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e. V. (KFW). Projektpartner sind die Cluster-Initiative Forst und Holz in Bayern gGmbH, der Lehrstuhl für Wald- und Umweltpolitik der TU München sowie Unique forestry and landuse GmbH. Gefördert wird das Vorhaben durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR).

Zielgruppe sind Akteure, die die Ansprache und Aktivierung von Waldbesitzern übernehmen, aber auch waldbesitzende Bürger ansprechen. Dies sind vor allem forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, aber auch Forstverwaltungen, kommunale Forstbetriebe (viele Kommunen sind in Forstbetriebsgemeinschaften organisiert) und andere. Denn die oft nicht mehr in forstlichen Netzwerken verankerten Waldbesitzer orientieren sich an den Meinungen und Stimmungen der Öffentlichkeit.

Im Projekt werden bestehende Instrumente der Waldbesitzerkommunikation sowie der forstlichen Öffentlichkeit

bewertet und angepasst. In Workshops und Befragungen werden Erfahrungen verschiedener Akteure gesammelt und Erfolgsfaktoren für die Waldbesitzeraktivierung herausgearbeitet. Außerdem analysiert KomSilva Argumente, die für oder gegen die Ansprache zusätzlicher Waldbesitzerzielgruppen sprechen und führt diese in einer Empfehlung zur Waldbesitzeraktivierung zusammen.

Um die Akteure zu professionalisieren, werden an den Bedarf angepasste Kommunikationsstrategien entwickelt. Diese binden die angepassten Instrumente, wie zum Beispiel Printvorlagen, sowie auch neue Online-Medien ein und berücksichtigen Botschaften für eine erfolgreiche Ansprache neuer Waldbesitzerzielgruppen. Nach einem Praxistest und der Evaluierung in den Projektregionen Bayern, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen erfolgt eine Überarbeitung der Instrumente, welche anschließend kostenfrei über eine Online-Plattform für alle Interessierten zur Verfügung gestellt werden.

Aus dem Kreis des Kommunalwaldes werden Dr. Tina Baumann (StadtForst Frankfurt) und Tobias Hartung (Stadt Essen, Sachgebiet operative Leitung in der Abteilung Waldungen und Baumpflege) in dem Projektbeirat mitarbeiten. Kontakt: Prof. Dr. Ute Seeling, KfW e. V., Spremberger Straße 1, 64823 Groß-Umstadt, Marie Sophie Schmidt, Tel.: 06078 785-44, schmidt@kfw-online.de, www.komsilva.de.

Az.: 26.1-006/001 gr

Mitt. StGB NRW März 2018

176 Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan Haupteisenbahnstrecken

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat über die Fertigstellung des Teil A des Lärmaktionsplanes unter Beteiligung der Öffentlichkeit informiert. Insgesamt sind in der ersten Phase ca. 38.000 Beteiligungen beim EBA eingegangen. Das Dokument ist im Internet über die Informations- und Beteiligungsplattform www.laermaktionsplanung.schiene.de erreichbar oder direkt unter dem folgenden Link abrufbar: www.eba.bund.de/lap. Auf Wunsch ist es auch in gedruckter Form erhältlich.

Ferner hat das EBA mitgeteilt, dass am 24. Januar 2018 die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung beginnt. Bis zum 7. März 2018 wird die Öffentlichkeit die Gelegenheit haben, sich an der Überprüfung des Lärmaktionsplanes Teil A zu beteiligen. Der daraus hervorgehende Lärmaktionsplan Teil B wird Mitte des Jahres 2018 veröffentlicht.

Der Teil A und Teil B ergeben zusammen den Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken. Um eine möglichst breite Beteiligung zu erhalten, hat das Eisenbahn-Bundesamt ausdrücklich um die Weiterleitung dieser Information gebeten. Eine eigenständige Behördenbeteiligung führt das EBA - trotz Kritik der kommunalen Spitzenverbände - nicht durch. Es empfiehlt sich daher eine Beteiligung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat einen Informations-Flyer zum Thema Lärmaktionsplanung sowie ein Dokument mit Textbausteinen zur weiteren Verwendung (z. B. Presse-

mitteilung) erstellt, welche unter den nachfolgenden Links abrufbar sind:

http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/lap/Flyer_LAP.pdf

<http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/lap/Textbausteine.pdf>.

Diese können als Informationsmaterial zur Weitergabe genutzt werden.

Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung findet in zwei zeitlich getrennten Phasen statt. Die erste Phase wurde vom 30. Juni bis zum 25. August 2017 durchgeführt. Das EBA bietet auch zur kommenden zweiten Phase eine Informations- und Beteiligungsplattform im Internet an, die über die folgende Adresse erreichbar ist:

www.laermaktionsplanung-schiene.de.

Alternativ hierzu können Beteiligungen auch per Post an das EBA (Adresse s. unten) geschickt werden. Der vom EBA hierfür vorbereitete Fragebogen kann ab dem 24. Januar 2018 über die angegebene Internetadresse heruntergeladen oder postalisch über untenstehende Adresse angefordert werden.

Die Informationsplattform zur Lärmaktionsplanung des EBA steht Ihnen bereits im Internet zur Verfügung. Die Anwendung zur aktiven Beteiligung wird rechtzeitig zum Start der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zusätzlich zum Informationsangebot freigeschaltet.

Unter Beteiligung der Öffentlichkeit erstellt das EBA alle fünf Jahre einen Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen. Eine Haupteisenbahnstrecke ist ein Schienenweg mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr. Die gesetzlichen Regelungen finden sich in § 47 Buchst. a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Adresse www.laermaktionsplanung.schiene.de. Fragen können an das Eisenbahn-Bundesamt an ff. E-Mail-Adresse gerichtet werden: lap@eba.bund.de. Zuständig ist das Referat 53: Umgebungslärmkartierung, Lärmaktionsplanung, Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, Tel: +49(0)228-9826-0, E-Mail: Ref53@eba.bund.de/Mib@eba.bund.de.

Az.: 27.1.1-001/002 gr

Mitt. StGB NRW März 2018

177 Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) hat den im Jahr 2014 herausgegebenen Leitfaden „Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners - Handreichung für die kommunale Praxis“ überarbeitet. Die aktuelle Fassung mit Stand Dezember 2017 kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internetangebot des StGB NRW (Mitgliederbereich) unter

Az.: 20.0.6-012/002 gr Mitt. StGB NRW März 2018

178 Verwaltungsgericht Düsseldorf zu Stilllegung von Diesel-Pkw

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 24.01.2018 (Az. 6 K 12341/17) entschieden, dass die Deutsche Umwelthilfe e. V. die Stadt Düsseldorf nicht verpflichten kann, Diesel-fahrzeuge, die mit dem Motorenaggregat EA 189 EU 5 des Volkswagen-Konzerns ausgestattet sind, stillzulegen. Das VG Düsseldorf sieht die Deutsche Umwelthilfe e. V. bereits als nicht klagebefugt an, so dass die Klage bereits unzu-lässig war. Die Klage ist aber auch unbegründet, weil die laufenden Nachrüstungen dazu führen, dass die betroffene-n Autos die maßgeblichen Emissionsgrenzwerte einhal-ten.

Nach dem VG Düsseldorf steht der Deutschen Umwelthilfe e. V. kein Klagerecht zu, da ein Umweltverband allein Verstöße gegen objektiv-rechtliche Vorschriften des Um-weltrechtes rügen kann. Ein Klagerecht könne auch nicht aus § 2 Abs. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes herge-leitet werden, denn das Gesetz habe die Entscheidungen, die Gegenstand von Klagerechten sein könnten, abschlie-ßend geregelt. Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz erfasse die straßenverkehrsrechtliche Zulassung eines Kraftfahr-zeuges bzw. dessen Außerbetriebsetzung nicht. Ebenso ergibt sich aus den einschlägigen europarechtlichen Nor-men kein Klagerecht.

Auch in der Sache hat die Klage - so das VG Düsseldorf - keinen Erfolg. Nach Durchführung des Software-Updates liefen die Motoren dauerhaft in dem Modus, der auf dem Rollenprüfstand die Grenzwerte einhalte. Die Abschalt-einrichtung sei deaktiviert. Nach dem EU-Kfz-Zulassungsrecht komme es nur darauf an, dass die Grenzwerte auf dem Rollenprüfstand eingehalten wer-den. Der Abgasausstoß auf der Straße sei zulassungs-rechtlich unerheblich. Damit obliege es den Straßenver-kehrszulassungsbehörden festzulegen, bis wann Fahrzeu-ge, die noch kein Software-Update enthalten hätten, spä-testens nachzurüsten seien. Erst wenn zu diesem Zeit-punkt keine Nachrüstung vorgenommen worden sei, könnten die Fahrzeuge stillgelegt werden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das VG Düs-seldorf die Berufung sowohl zum Oberverwaltungsgericht für das Land in Nordrhein-Westfalen in Münster als auch die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zugelassen. Das jeweilige Rechtsmittel ist inner-halb eines Monats nach Zustellung des schriftlichen Ur-teils einzulegen.

Az.: 27.2.2 qu Mitt. StGB NRW März 2018

179 Auszeichnung für Jüchen als „Energiesparer NRW“

Den Haushalt der Gemeinde, Ressourcen und das Klima schonen: Für die gesteigerte Energieeffizienz von sechs öffentlichen Gebäuden durch Modernisierung der Haus-technik ist die Gemeinde Jüchen am 19. Januar mit der Plakette „Energiesparer NRW“ ausgezeichnet worden. Für

Jüchen ist es bereits die 20. Auszeichnung dieser Art.

Das Schulzentrum an der Stadionstraße, bestehend aus Gymnasium, Gesamtschule, Dreifachsporthalle, Hallenbad und Mensa, erhielt je Gebäude eine Plakette der Kategorie „Kraft-Wärme-Kopplung“ für den Einbau eines neuen Blockheizkraftwerks. Der erzeugte Strom wird auf die einzelnen Gebäude aufgeteilt und fast vollständig vor Ort genutzt. Der Energieverbrauch sinkt durch die Maßnahme um etwa 290.000 Kilowattstunden pro Jahr. Das ermög-licht es, 50.000 Euro Energiekosten jährlich zu sparen. Die Kohlendioxid-Emissionen reduzieren sich um zirka 58 Tonnen jährlich.

In der Kategorie „Regenerative Energie“ bekam das Rat-haus eine Energiesparer-Plakette für die Ausrüstung mit einer gasbetriebenen Luftwärmepumpe. Sie ersetzt die ehemalige Ölfeuerungsanlage. Durch Einsatz der Wärme-pumpe werden pro Jahr rechnerisch 20.000 Kilowattstun-den Energie eingespart (etwa 15 Prozent des vorherigen Energieverbrauchs). Das entspricht einer CO₂-Einsparung von etwa 21 Tonnen jährlich. Die Umrüstung der Hei-zungsanlage wurde zu 90 Prozent mit Mitteln aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW finanziert.

Mit dem von der EnergieAgentur.NRW organisierten Pro-jekt „Energiesparer NRW“ fördert das Land Nordrhein-Westfalen auf Antrag vorbildlich modernisierte Häuser, klimafreundlich ausgeführte Neubauten und den Einsatz erneuerbarer Energie. Die Plakette an der Fassade soll die Energieeffizienz des Gebäudes sichtbar machen und Nachbarn und Passanten zum Nachahmen anregen. In den aktuell vier Kategorien wurden seit 2006 insgesamt 2107 Plaketten in Nordrhein-Westfalen vergeben.

Az.: 23.1.4-004/001 gr Mitt. StGB NRW März 2018

180 Bundeswettbewerb HolzBauPlus 2018 gestartet

Anlässlich der Internationalen Grünen Woche hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) den Startschuss zum vierten Bundeswettbewerb „HolzbauPlus - Bauen mit nachwachsenden Rohstoffen“ gegeben. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund un-terstützt den Bundeswettbewerb und appelliert an die Kommunen, sich mit beispielhaften Projekten zu betei-ligen.

Ziel des Wettbewerbs „HolzbauPlus - Bauen mit nach-wachsenden Rohstoffen“ ist es, die breite Öffentlichkeit zur Verwendung und Weiterentwicklung des zukunfts-fähigen Bauens mit nachwachsenden Rohstoffen zu infor-mieren und die vielfältigen Möglichkeiten, die sich in den letzten Jahren entwickelt haben, zu demonstrieren. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) will als Auslober die besonderen Leistungen des Bauens mit nachwachsenden Rohstoffen als Beitrag zur klimaschonenden, nachhaltigen Baukultur fördern und anerkennen. Dabei soll die Aufmerksamkeit auf besonders nachhaltige Gebäude mit einer ganzheitlichen Material-wahl gelenkt werden. Die ausgezeichneten Bauprojekte sollen Anreize für neue Holzarchitektur geben und den verstärkten Einsatz nachwachsender Rohstoffe im Baube-

reich fördern. Darüber hinaus soll das Bewusstsein für die zeitgemäße, nachhaltige Verwendung dieser Baustoffe in Neubau- und Sanierungsprojekten gestärkt werden.

Für Bewerberprojekte gelten folgende Anforderungen:

Beim Neubau sollten maßgebliche Gebäudeteile wie die Baukonstruktion oder vorgefertigte Bauelemente aus Holz bestehen. In der Sanierung sind auch Massivbauten zulässig. Daneben müssen bei allen Gebäuden zwingend weitere nachwachsende Rohstoffe in größerem Umfang vorkommen, etwa Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen und biobasierte beziehungsweise natürliche Baustoffe beim Innenausbau. Zudem bewertet die Jury auch das energetische Gebäudekonzept einschließlich des Einsatzes erneuerbarer Energien.

Prämiert werden herausragende Neubauten und Sanierungsmaßnahmen in folgenden Kategorien:

- Wohnungsbau
- Öffentliches Bauen
- Gewerbliches Bauen

Über die Auswahl der Gewinner entscheidet eine unabhängige Wettbewerbsjury.

Zur Teilnahme eingeladen sind private, gewerbliche und öffentliche Bauherren, die im Zeitraum vom 1. August 2013 bis 31. August 2018 innovative Gebäude fertig gestellt oder Bestandsbauten saniert haben.

Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 1. September 2018.

Weitere Informationen zu den Bewerbungsmodalitäten sowie die vollständigen Teilnahmebedingungen erhalten Sie auf der Homepage www.holzbauplus-wettbewerb.info und bei der Wettbewerbsgeschäftsstelle Fachagentur Nachwachsender Rohstoffe e. V. (FNR). (Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, 22.01.2018).

Verantwortlich für den Inhalt:

Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR), OT Gülzow, Hofplatz 1, 18276 Gülzow-Prüzen, Tel.: 03843-6930-0, Fax: 03843-6930-102, E-Mail: info@fnr.de

Az.: 23.1.4-002/003 gr

Mitt. StGB NRW März 2018

181

European Energy Award für elf NRW-Kommunen

Zehn nordrhein-westfälische Kommunen und eine Kreisverwaltung wurden am 23. Januar im Rahmen des 1. Bochumer Klimaforums mit dem European Energy Award (EEA) ausgezeichnet. Die Stadt Bochum erhielt den Award als einziger Preisträger in Gold. Auf der Auszeichnungsveranstaltung lobte deshalb auch NRW-Wirtschaftsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart die Kommunen und Kreise in NRW: „Die Bedeutung der Städte und Kreisverwaltungen als Motor struktureller Veränderungen ist nicht hoch genug einzuschätzen. Die erfolgreiche Beteiligung am European Energy Award zeigt, wie viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Energieeffizienz steigern und Erneuerbare Energien ausbauen und so ihren Bürgerinnen und Bürgern ein gutes Beispiel geben.“

Die EnergieAgentur.NRW betreut in NRW im Auftrag des NRW-Wirtschaftsministeriums das Zertifizierungsverfahren European Energy Award, das nach erfolgreichem Abschluss für die jeweiligen Verwaltungen mit dem gleichnamigen Award enden kann. Den European Energy Award erhält eine Kommune, wenn sie mindestens 50 Prozent der Maßnahmen umsetzt, die seit Beginn des Prozesses von akkreditierten EEA-Beratern vorgeschlagen wurden. Mit dem EEA in Gold für 75 Prozent umgesetzte Maßnahmen wurde in diesem Jahr die Gastgeber-Stadt Bochum ausgezeichnet. Weitere European Energy Awards gingen nach Bad Berleburg, Duisburg, Everswinkel, Gelsenkirchen, Hamm, Ibbenbüren, Lippstadt, Moers, Oberhausen und in den Kreis Soest.

Ausführliche Portraits zu den Gewinnern können auf der Internetseite der EnergieAgentur.NRW <http://www.energieagentur.nrw> unter diesem [Link](#) heruntergeladen werden.

Der European Energy Award ist ein Prozess, das mit der Erstellung eines europaweit anerkannten Zertifikats für die kommunalen Aktivitäten rund um Klimaschutz und Energieeffizienz endet. Einmal auditiert müssen die Kommunen die Leistungen aber in regelmäßigen Abständen bestätigen. In Nordrhein-Westfalen stellen sich 104 Kommunen und Kreise diesem Verfahren.

Az.: 23.1.7-001 gr

Mitt. StGB NRW März 2018